

dens

Januar 2022

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern



Herbst-VV in Schwerin

Corona, Notdienst und vieles mehr

Infoveranstaltung per Video

Kammerdelegierte diskutierten Grundlagen für künftige Arbeit

Abschlussfeier mit Verleihung

Anmeldung zu Studiengang bei AS-Akademie



Frühlingsgefühle und Melancholie

Leserfotos begleiten perfekt durch das ganze Jahr

Wir können uns ohne Sie, liebe Hobbyfotografen, schon gar keine Ausgabe mehr vorstellen. Jasmin Fischer, Dr. Manuela Eichstädt, Dr. Heike Steffen, Dr. Renate Nicolay und Rainer Ernst nahmen uns mit auf einen Spaziergang an idyllische Gewässer, wir haben „Kunstwerke“ im Schnee bewundert, waren fasziniert von vergänglicher Schönheit im Frühling, lernten technische Denkmäler und historische Bauwerke kennen, staunten über ein buntes Himmelstreifen oder freuten uns beim Anblick auf den putzigen nüsseknackenden Kletterer. Die Monate November und Dezember „erdeten“ uns im positiven Sinne, wie es in dieser Zeit auch sein sollte, mit ein wenig Vorfriede auf die Weihnachtszeit.

Wie Sie sehen, haben Sie unsere Leser mit Ihren Fotos perfekt durchs Jahr begleitet.

Schicken Sie uns einfach Ihr Lieblingsmotiv. Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Sie sollten nur darauf achten, dass das Bild die für den Druck erforderliche Auflösung von mindestens 300 Pixel/Zoll bei einer Breite von 240 und einer Länge von 320 mm hat. Außerdem sollten keine erkennbaren Personen oder Fahrzeuge abgebildet sein. Selbstverständlich veröffentlichen wir, wenn Ihr Foto ausgewählt wurde, auch Ihren Namen als Bildautor im Impressum.

Wir sind gespannt und freuen uns auf Ihre Zusendungen an info@zaekmv.de Ihre Redaktion



Manches hat sich nicht verändert

Liebe Kolleginnen,
Liebe Kollegen,

1965 war die Mauer zwischen Ost und West gerade vier Jahre alt, der Kalte Krieg auf dem Höhepunkt, Walter Ulbricht war Staatsratsvorsitzender der DDR und Ludwig Erhard Kanzler der Bundesrepublik, Lyndon B. Johnson Präsident der USA, Leonid Breschnew Erster Sekretär der KPdSU. Die genannten Staatslenker sind alle längst verstorben, zwei der vier genannten Staaten gibt es auch nicht mehr, es ist alles anders geworden, seither. Alles? Nein, nicht alles. 1965 wurde die Bundesgebührenordnung für Zahnärzte (Bugo-Z) eingeführt – und seither wurde die Gebührenhöhe faktisch nicht mehr erhöht. Soll noch mal jemand sagen, in heutiger Zeit gebe es nichts Konstantes. Doch, das gibt es, leider.

Das Honorar stagniert seither – aber die Praxiskosten sind drastisch gestiegen. Einzig die Währung wurde im Jahr 2000 auf den Euro aktualisiert. Warum driftet die Schere zwischen steigenden Praxiskosten und stagnierendem Honorar immer weiter auseinander und was kann dagegen getan werden?

Ursache der Fehlentwicklung ist letztlich die unzulässige und einer privaten Gebührenordnung wesensfremde Verquickung von zahnärztlicher Liquidation und Erstattung. Ausweislich der Begründung zur GOZ 1988 erfolgte auch schon diese Novellierung bereits kostenneutral zur Bugo-Z von 1965. Auch bei der Novelle 2012 gab es keine Punktwerthöhung. Grundlegender Geburtsfehler war das Fehlen einer Anpassungsklausel. Die Folge war ein weiterer fortlaufender Stillstand der Gebührenhöhe. Die nicht mit § 15 ZHG im Einklang stehenden Beweggründe haben dazu geführt, dass die Zahnärzteschaft bei der Vergütung privat Zahnärztlicher Leistungen seit 56 Jahren von der wirtschaftlichen Entwicklung abgeschnitten ist.

Fachleute sind sich einig, dass die Vergütungen dringend der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden müssen. So hat die von der Bundesregierung berufene Honorarkommission, die sich mit der privatärztlichen Vergütung beschäftigt hat, erklärt, dass sich die gültige Verordnungsregelung durch das BMG nicht bewährt hat und dass sie zu schwerfällig ist, medizinische Innovationen zügig und rechtssicher abzubilden. Auch widerspricht das Beibehalten der Gebührenordnung auf dem jahrzehntealten Stand dem grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz, denn die Honorare der Tierärzte und der Rechtsanwälte sind regelmäßig erhöht worden. Die Begründung war immer eine notwendige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.



Diese Ansätze eröffnen folgende Optionen für die Zahnärzte:

Wir könnten uns dafür einsetzen, das Recht zum Erlass einer Gebührenordnung auf den Deutschen Bundestag zu übertragen. Es ist nach dem Gleichheitsgrundsatz schwer begründbar, dass von der wirtschaftlichen Entwicklung alle freien Berufe profitiert haben und profitieren, nur die Berufsgruppe der Zahnärzte und Zahnärztinnen nicht.

Wir sollten uns ebenso dafür einsetzen, dass die Spielräume des § 2 GOZ auch für die ausgebliebene Anpassung der Honorare genutzt werden. Der Gebrauch von § 2-Vereinbarungen sollte zur Regel und nicht zur Ausnahme werden.

Es gibt auch Überlegungen, eine dynamische Anpassungsklausel kostenneutral mit einem erweiterten Qualitätsversprechen zu verbinden.

Die BZÄK hat eine Strategiekommision ins Leben gerufen, die sich mit allen Optionen beschäftigen wird und der Bundesversammlung im Herbst einen Vorschlag vorlegen wird. Darauf dürfen wir gespannt sein.

Niemand möchte zurück in die Zeiten von Erhard und Adenauer, Johnson und Breschnew – aber wir Zahnärzte wünschen uns, dass die sechziger Jahre auch bei den Vergütungshöhen endlich Vergangenheit sind und wir für die guten zahnmedizinischen Leistungen auch entsprechend angemessene Vergütungen und zwar die des 21. Jahrhunderts abrechnen können.

Ihr Dr. Peter Bührens

Aus dem Inhalt

M-V / Deutschland

Kooperation von Haus- und Zahnärzten.....	3
Ratgeber zum erfolgreichen Start.....	4
Zahnärztliches Praxispanel.....	5
Corona, Impfen und kein Ende.....	15-16
Verlängerung der GOZ-Hygienepauschale.....	24
Leserbrief.....	31
Kleinanzeigenseite.....	U3

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Vertreterversammlung und Beschlüsse.....	6-13
Bedarfsplan der KZV.....	27-28
Service der KZV.....	29-31

Zahnärztekammer

Informationsveranstaltung per Video.....	14-15
Fortbildung im Februar.....	17
ZFA-Prüfungstermine.....	17
Delegationsfähigkeit der AIT.....	20-22
Basisarbeit in den Kreisstellen.....	22-23

Hochschulen

Abschlussfeier AS Akademie.....	18-20
Impressum.....	3
Herstellerinformationen.....	2

Umfrage zu Kooperation von Haus- und Zahnärzten

Die Mitarbeiter der Selbstständigen Abteilung für Allgemeinmedizin und die Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Universität Leipzig untersuchen derzeit, in welchem Ausmaß und mit welcher Relevanz eine Kooperation von Haus- und Zahnärzten stattfindet. Dafür wurden bereits Gruppendiskussionen mit Haus- und Zahnärzten durchgeführt, um alle relevanten Themenschwerpunkte zu erschließen. Nun wurde aus diesen Ergebnissen ein Online-Fragebogen konzipiert, zu dem deutschlandweit alle Zahn- und Hausärzte via E-Mail zur Teilnahme eingeladen werden. Der Link zur Online-Umfrage lautet: <https://umfrage.uni-leipzig.de/index.php/346799?lang=de>

dens

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

31. Jahrgang
22. Januar 2022

Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-48 93 06 80, Telefax 03 85-48 93 06 99
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

Redaktion: Stefanie Tiede, ZÄK, (verant.),
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapla (ZÄK)

Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Internet: www.dens-mv.de

Gestaltung und Satz: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Redaktionshinweise: Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats
Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

Bezugsbedingungen: Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

Titelbild: Antje Künzel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

Märchenschloss im Winterzauber

Die Geschichte zum Titelfoto des Monats Januar

Wer kann sich dem Zauber entziehen – dem Schweriner Schloss eingeschneit in diese traumhafte Winterlandschaft. Umgeben von einem prächtigen Garten thront es auf einer Insel im Schweriner See. Apropos Thron, jahrhundertlang saßen hier die mecklenburgischen Herzöge, nun ist hier der Sitz des Landtages, allerdings ohne Thron.

Während andere regierten, feilten jahrhundertlang bedeutende Architekten an dem historischen Gemäuer. Nicht zuletzt diente Schloss Chambord an der Loire als Vorbild für das heutige Aussehen.

Der Schlossgarten, der sich vom Schweriner und Burgsee bis zum Faulen See erstreckt, wurde von Peter Joseph Lenné konzipiert. Einen der schönsten Auftritte hatte dieser Park im Jahr der Buga 2009: Ein riesiges buntes Blumenmeer bahnte sich seinen Weg zum Schloss. Aber wie man sieht, kann auch der Winter dem Schloss ein märchenhaftes Aussehen geben.

Und, liebe Leser, auch in diesem Jahr sind wir neugierig auf Ihre tollen Titelfotos. Das vergangene Jahr lassen wir auf einer ganzen Seite noch einmal Revue passieren.

Ihre dens-Redaktion



Termin Kammerversammlung

Die nächste Kammerversammlung findet am Mittwoch, dem 2. Februar 2022, ab 13 Uhr statt. Weitere Informationen wie die genaue Ortsangabe sowie die Tagesordnung finden Sie auf der Internetseite der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern unter www.zaekmv.de/kammer/kammerversammlung.

ZÄK

Schritte ins zahnärztliche Berufsleben

Ratgeber zum erfolgreichen Start herausgegeben

Um angehende Zahnärzte auf dem Weg in ihr Berufsleben zu unterstützen, haben KZBV und Bundeszahnärztekammer gemeinsam den Ratgeber „Schritte in das zahnärztliche Berufsleben“ in einer erweiterten Ausgabe veröffentlicht.

Auf 140 Seiten geben fachkundige Autoren wertvolle Tipps und Hinweise, wie ein erfolgreicher Start in den zahnärztlichen Beruf gelingen kann. Dazu zählen unter anderem vertiefende Einblicke in die Bereiche Praxisgründung, Berufsrecht, Praxisführung, Arbeiten im zahnärztlichen Team, Qualitätsmanagement und Abrechnung – inklusive wichtiger gesetzlicher Regelungen. Angesichts der aktuellen Studierenden- und Approbationszahlen mangelt es

nicht an zahnärztlichem Nachwuchs: Im Jahr 2019 erreichte die Zahl der Approbationen mit 2463 einen neuen Höchststand. Auch die Zahl der Neuimmatrikulierten bleibt zuletzt auf hohem Niveau: 2230 Studierende haben sich im Jahr 2020 an Universitäten für das Fach Zahnmedizin eingeschrieben.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ) hatte einmal mehr belegt, dass junge Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner die Niederlassung grundsätzlich nicht weniger schätzen als vorherige Generationen. Die freie Professionsausübung in eigener Praxis ist und bleibt für viele das Ziel ihrer Berufsausübung.



Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.000 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter
www.kzbv.de/zaepp · www.zaep.de
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.

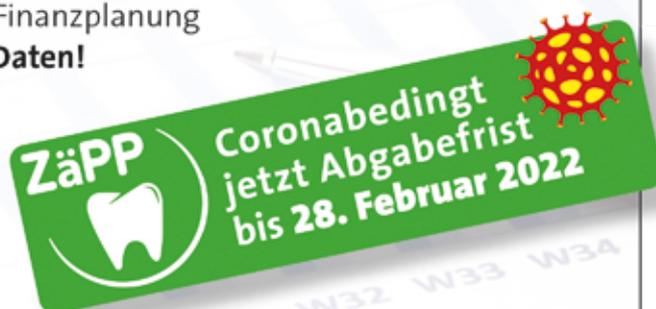
Für Rückfragen bei Ihrer KZV:

Ansprechpartner: Verwaltungsdir. Winfried Harbig 0385 5492-116
EDV Heiko Bierschenk 0385 5492-137
E-Mail: vorstand@kzvmv.de



Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 0800 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-ths.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!



Ankündigung Frühjahrs-VV der KZV

Für die Vertreterversammlung am **12. März 2022** im Haus der Heilberufe, Wismarsche Straße 304, **Beginn 10 Uhr**, sind vorläufig folgende Tagesordnungspunkte geplant:

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestellung des Protokollführers, des Führers der Rednerliste und von mindestens 2 Personen zur Stimmzählung
4. Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und der gestellten Anträge
5. Feststellung der Öffentlichkeit der Vertreterversammlung
6. Beschlussfassung zum Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Vertreterversammlung am 17. November 2021
7. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
8. Bericht des Vorstandes
 - a) Geschäftsbereich I – mit anschließender Diskussion
 - b) Geschäftsbereich II – mit anschließender Diskussion
9. Bericht des Koordinationsgremiums
10. Nachwahl eines Mitgliedes des Vorstandes der KZV M-V
11. Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der KZV M-V
Legislaturperiode: 1.1.2017-31.12.2022
(Restlaufzeit)
12. Wahl des stellvertretenden Vorsitizes der Vertreterversammlung der KZV M-V,
Legislaturperiode: 1.1.2017-31.12.2022
(Restlaufzeit)
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
14. Fragestunde
15. Verschiedenes
- Sitzungstermin Herbst-VV 2022

Herbst-VV vom 17.11. in Schwerin Corona, Notdienst und vieles mehr

Erneut fand die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung M-V unter Pandemiebedingungen mit einem vorher festgelegten Hygienekonzept statt, die Teilnehmer waren entsprechend geübt. Vertreter und Gäste wurden in bewährter Weise von Dr. Oliver Voß, Vorsitzender der Vertreterversammlung, begrüßt. Als Gast war der Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Peter Ihle anwesend. Die neue Präsidentin der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Stefanie Tiede konnte sich ebenfalls Zeit für ein Grußwort nehmen.

Nach den Formalitäten berichtete Dr. Oliver Voß in seiner Funktion als Vorsitzender der Vertreterversammlung zum ersten Mal über seine eigene Tätigkeit in diesem Amt. Er verwies darauf, dass

die letzten Monate insbesondere von der Flutkatastrophe, der Pandemie und dem Wahlkampf geprägt waren. Die Flutkatastrophe dominierte auch das Treffen der VV-Vorsitzenden am 17. und 18. September 2021 in Frankfurt/Main. Darüber hinaus tauschten die Vorsitzenden Ideen zur Behebung und Vorbeugung von Versorgungsstrukturproblemen aus, diskutiert wurden Strukturfonds, Stipendien sowie die Einrichtung von Studienplätzen, die an eine nachfolgende Tätigkeit im Bundesland gebunden sind. Zudem berichtete die KZV Sachsen, dass die TI-Gegenfinanzierung nach ihrer Erfahrung eine Lücke von



Dr. Oliver Voß

ca. 1.000 bis 2.000 € ausweist. Zwar stehen die Zahnärzte der Digitalisierung grundsätzlich positiv gegenüber, allerdings ist auch die TI nicht vor Cyberattacken geschützt, siehe Fa. Medatixx. Voß ging schließlich auf das Thema Notdienstvergütung ein. Die Umstellung des Vergütungssystems wäre unabhängig von den damit verbundenen juristischen Problemen wohl nicht finanzierbar. Allerdings könnte eine Änderung der Notdienstordnung möglicherweise eine Verbesserung hinsichtlich der Diensthaftigkeit im ländlichen Raum herbeiführen.

Abschließend schilderte er den Verlauf der Vertragsverhandlungen mit dem vdek. Die letzte Verhandlungsrunde fand am 27.10.2021 statt. Der vdek zeigte sich hinsichtlich der Vorschläge der KZV als wenig zugänglich, eine Erhöhung oberhalb der Grundlohnsumme scheint daher ausgeschlossen. Der weitere Umgang mit dieser Haltung des vdek wird im Vorstand noch abgestimmt.

Nach kurzer Diskussion des vorangegangenen Vortrags teilte Wolfgang Abeln, Vorstandsvorsitzender der KZV M-V, zunächst mit, dass die KZV das Angebot des Bundesministeriums für Gesundheit BMG auf kostenlose Schutzausrüstung aus Restbeständen des Bundes angenommen hat. Die KZV erwartet daher um den Jahreswechsel herum rund 60 Paletten Material und wird dieses anschließend kostenfrei an die Praxen verteilen. Vermutlich können rund 500 Stck. Mund-Nasen-Schutz und 200 Stck. FFP 2 Masken pro Zahnarzt abgegeben werden. Weiterhin berichtete er, dass der Pandemiezuschlag in Höhe von 5,5 Millionen Euro für M-V mit der Abrechnung des ersten Quartals im Oktober 2021 auf Basis des auf Bundesebene geschlossenen Vertrages und dem hierzu verabschiedeten Verteilungsschlüssel ausgezahlt wurde und hierzu bislang ein Widerspruch und eine Anfrage vorliegen.



Wolfgang Abeln

In Sachen Bürgertestung lag zum Zeitpunkt der Vertreterversammlung die fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vor. Diese verpflichtet die KZV, die nach dem 31.12.2020 an Leistungserbringer von SARS-CoV-2-Testungen geleisteten Zahlungen sowie die Steuernummern der die Bürgertestungen abrechnenden Zahnärzte gem. § 93c AO an die Finanzverwaltung zu melden. In M-V betrifft dies rund 30 Praxen, die sich an den sog. Bürgertestungen beteiligt haben. Abeln hatte vor der Einführung dieser Verpflichtung zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung M-V ein Schreiben an den hiesigen Finanzminister formuliert und auf den deutlichen Mehraufwand für die Beteiligten hingewiesen. Leider blieb eine Antwort

aus, stattdessen wurde die Mitteilungsverordnung ohne Änderung verabschiedet. Abeln verwies darauf, dass nunmehr mit Spannung zu erwarten sei, ob die Politik erneut mit der Bitte um Hilfe bei der Bürgertestung an die zahnärztliche Selbstverwaltung herantreten werde.

Hinsichtlich des in der außerordentlichen Vertreterversammlung am 13. Mai 2020 beschlossenen, auf 5 % erhöhten Sicherheitseinbehalts berichtete Abeln, dass dieser nicht benötigt wurde und sich die Umsatzzahlen überdies wieder in eine normale Richtung bewegen. Daher führte der Vorstand den Sicherheitseinbehalt entsprechend der Vorgaben des HVM ab dem 1. Juli 2021 wieder auf zwei Prozent zurück. Abeln regte an, sofern der höhere Einbehalt in Höhe der Differenz von 3% vorzeitig ausgezahlt werden solle, müsse die Vertreterversammlung hierzu einen Beschluss fassen. Dies wurde im Verlauf der Veranstaltung auch umgesetzt.

In Sachen Datenschutz gab Abeln einen kurzen Überblick über die Diskussion zum Entwurf der „E-Evidence-Verordnung“ der Europäischen Union. Das ZDF hatte hierüber berichtet. Dem Bericht zufolge müssen Internet-Provider, Telekommunikationsanbieter und Cloud-Dienstleister die Daten der Kunden an Ermittlungsbehörden anderer EU-Mitgliedsländer auf deren Verlangen herausgeben. Deutsche Gerichte sollen diese von der EU beabsichtigte Datenweitergabe weder überprüfen noch verbieten können. Der Europäische Rat muss nach seinem Kenntnisstand noch zustimmen. Abeln sieht die konkrete Gefahr, dass auch medizinische Diagnosen oder private ärztliche Mails davon betroffen sein werden und damit die ärztliche Schweigepflicht gegebenenfalls ad absurdum geführt wird. Aber nicht nur hier finden sich nach Auffassung Abelns Probleme beim Datenschutz. Er verwies beispielhaft auf den Streit zwischen dem zum Zeitpunkt der Vertreterversammlung geschäftsführenden Bundesgesundheitsminister Spahn und dem Bundesbeauftragten für Datenschutz im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte (ePA). In der Kritik stehe nach wie vor die vorerst abgespeckte Version der Zugriffsrechte, anhand derer die Patienten im ersten Jahr nur alle oder überhaupt keine Daten für Ärzte freigeben können. Feinere Zugriffsrechte je nach Arzt und nur für einzelne Dokumente kommen erst Anfang 2022 und dann auch nur für die Patienten, die die ePA mittels Smartphone oder Tablet nutzen. Ursächlich für diese Ganz-oder-garnicht-Zugriffsrechte ist, dass das teilweise Sperren von Patientendaten nach Aussage von Spahn wohl technisch noch nicht möglich sei. Hierin sieht der Bundesdatenschutzbeauftragte einen Verstoß gegen Europarecht. Dennoch kann Spahn offenbar nicht nachvollziehen, dass der Bundes-

datenschützer gegen die Anwendung klagen will, denn schließlich sei die Anwendung freiwillig. Einzelne Aussagen Spahns deuten nach Auffassung Abelns darauf hin, dass dieser den Datenschutz als große Hürde für die Digitalisierung ansehe. Möglicherweise handle es sich um eine Vermeidungsstrategie des BMG, das seine Gesetzesvorhaben durchpeitsche, anstatt sämtliche Ebenen – auch die des Datenschutzes – vor der Verabschiedung eines Gesetzes zu beteiligen. Im Ergebnis führe dies nicht nur zu Problemen beim Datenschutz, sondern auch zu Umweltbelastungen, siehe z.B. die demnächst anstehende Verschrottung von nicht weiter verwendbaren Konnektoren.

Abelns Vortrag beschäftigte sich anschließend mit der Entwicklung des ländlichen Raumes. Aus ökonomischen Gründen, so Abelns, wurde in M-V eine Zentralisierungspolitik betrieben, die dem ländlichen Raum zwangsläufig Arbeitsmöglichkeiten bei der öffentlichen Hand und in der Folge private Wirtschaftsunternehmen entzog. Entsprechend verringerten sich die Einwohnerzahlen der Gemeinden im ländlichen Raum weiter, was sich auf die dortige Alterspyramide auswirkte. Abelns sah hierin eine der Ursachen für die zukünftigen Probleme bei der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung. Der Berufsstand allein werde diese auch durch politische Fehlentscheidungen hervorgerufene Entwicklung nicht verhindern können. Dennoch treffe die Selbstverwaltung heute Entscheidungen, um die Auswirkungen dieser Politik zumindest hinauszuzögern. Als durchaus möglich erscheine allerdings, dass diese heute getroffenen freiwilligen Entscheidungen der Selbstverwaltung morgen verpflichtend werden. Es sei daher keineswegs absehbar, welche Aufgaben auf den Berufsstand zukommen werden.

Zum Thema Entwicklung des ländlichen Raums gehöre auch die Sicherstellung des Notdienstes, die sich in Gegenden mit geringer Einwohnerzahl als ökonomisch deutlich weniger tragfähig darstelle. Abelns führte dazu aus, dass im Koordinationsgremium verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert wurden, es aber im Ergebnis keine gerechte Lösung geben werde. Für die vorgeschlagene zusätzliche Notdienstvergütung würde die KZV einen nicht unerheblichen Eurobetrag benötigen. Abelns sieht jedoch keinen Weg, zusätzliche Mittel hierfür zu generieren. Eine Möglichkeit sei daher die Inanspruchnahme des Sicherstellungsfonds, was im Verlauf der Veranstaltung unter TOP 16 diskutiert wurde. Alternativ stünde eine allgemeine Punktwertabsenkung zur Finanzierung einer zusätzlichen Notdienstvergütung im Raum. Allerdings sei mit einem Finanzbedarf im Maximum von rund 7,5 Mio. Euro, also rund 3% der Gesamtvergütung, und im Minimum von 0,2% der Gesamtvergütung

auszugehen. Dieses Minimum von 0,2% würde dem vom Gesetzgeber vorgesehen Betrag für den Strukturfonds entsprechen. Allerdings, so Abelns, sei eine Punktwertabsenkung über alle Leistungen wohl nicht ohne Rechtsstreit umsetzbar. Dies gelte auch für den Fall, dass der gesamte Betrag des Strukturfonds ausschließlich für die Aufrechterhaltung des Notdienstes verwendet würde. Denn es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits eine Bema-Gebühr für die Abrechnung der Leistungen im Notdienst vorgesehen ist und die Absicherung der sprechstundenfreien Zeiten ohnehin zu den Pflichten der Vertragszahnärzte gehört. Die Notdienstordnung wurde geschaffen, damit nicht jeder Zahnarzt jederzeit zur Verfügung stehen muss. Allerdings sieht die Notdienstordnung auch viele Ausnahmen für die Teilnahme am Notdienst vor. Die Herausnahme einzelner Zahnarztgruppen führe zwangsläufig zu Schiefagen, so Abelns. Vor diesem Hintergrund schlug er hinsichtlich der Entscheidung über eine zusätzliche Vergütung mittels allgemeiner Punktwertabsenkung eine Mitgliederbefragung vor und verwies in diesem Zusammenhang auf die in Schleswig-Holstein geschaffene Lösung. Aus seiner Sicht müsse man über die Einrichtung zentraler Notdienststellen nachdenken.

Anschließend gab er einen kurzen Überblick über die aktuellen gesetzlichen Änderungen, wie die Einführung einer verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung und die neuen Fristenregelungen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung, sowie über die Themen, die aus dem Bereich Gesundheit in den Koalitionsverhandlungen stattfanden. Die finanzielle Absicherung der gesetzlichen Krankenversicherung dürfte eines der zentralen Themen werden, möglicherweise sei mit Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen zu rechnen.

Zum Stand der Honorarverhandlungen mit den Krankenkassen stellte Abelns zunächst den Verhandlungsstand mit der AOK für 2020 und 2021 und anschließend mit dem vdek für 2019 und 2020 dar. Die erste Verhandlungsrunde für 2021 mit dem vdek fand am 27.10.2021 statt, eine Vergütung oberhalb der Grundlohnsummenveränderungsrate schloss der vdek kategorisch aus. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit könnte den vdek möglicherweise dazu bewegen, seine Verweigerungshaltung aufzugeben. Es folgte der Verhandlungsstand für die weiteren Kassen sowie die Darstellung der Punktwerte je Kasse, die Entwicklung der Versichertenzahlen und der Punktmengen je Leistungsbereich. Erkennbar sind eine Abnahme der Punktmengen im Sachleistungsbereich sowie eine Zunahme im Bereich Kfo. Die Inanspruchnahme der Gesamtvergütung ist sowohl in 2020 als auch in 2021 insgesamt rückläufig. Die Sonderauswertung ZäPP für Corona ergab keine wirklich

aussagekräftigen Daten, Abeln bat diesbezüglich nochmals um eine rege Beteiligung an ZäPP. Im Bereich der Niederlassungen, angestellten Zahnärzte und MVZ ist insgesamt ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen.

Zum Ende widmete sich Abelns Bericht der § 274-er Prüfung für die Jahre 2015–2019 durch den Prüfdienst sowie der ihm in der KZV geschaffenen Innenrevision. Die Prüfung nach § 274 SGB V wurde eng von der Abteilungsleiterin Finanzbuchhaltung und der Innenrevision begleitet. Die Feststellungen des Prüfberichts lagen den Vertretern vor, einzelne Prüfhinweise wurden bereits erledigt, andere befinden sich in der Bearbeitung. Die konkreten Aufgaben der seit 2017 im Hause geschaffenen Innenrevision wurden einschließlich der Prüfpläne dargelegt.

Hauptthema in der sich anschließenden Diskussion war das im Bericht angeschnittene Thema der Notdienstvergütung. Hier zeigten sich die unterschiedlichen Problemstellungen in der Stadt und im ländlichen Bereich.

Dr. Gunnar Letzner, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, befasste sich in seinem Bericht zunächst mit der Entwicklung der vertragszahnärztlichen Gutachterzahlen in M-V und appellierte an die Vertreter, geeignete Kollegen für eine Gutachter Tätigkeit anzusprechen. Es bestehe nicht nur aufgrund des Generationenwechsels Bedarf an Gutachtern, vielmehr werde derzeit auch für verhältnismäßig unproblematische Versorgungen eine Begutachtung beantragt. Die Entwicklung der Gutachterfälle in M-V sei derzeit allerdings rückläufig.



Dr. Gunnar Letzner

Die letzte Gutachtertagung für die Bereiche ZE, PAR, Kfo und Implantologie fand am 13.03.2021 coronabedingt als Videokonferenz statt und kann trotz der Gesamtumstände als Erfolg bezeichnet werden. Die nächste Gutachterschulung findet am 26. März 2022 statt und ist als Präsenzveranstaltung geplant.

Anschließend ging er auf die Kündigung der PEA-Vereinbarung seitens der Krankenkassen zum 31.12.2021 ein. Die Primärkassen teilten zeitgleich mit, dass sie ab dem 01.01.2022 das Obergutachterverfahren praktizieren wollen, analog zu den Ersatzkassen. Ausgangspunkt der Kündigung war, dass die Primärkassen die Durchführung der PEA-Sitzungen zukünftig aus Kostengründen als Videositzung wünschten. Dem wollte die KZV aus Gründen der Akzeptanz und des Datenschutzes nicht zustimmen. Ohnehin ist in Ausnahmefällen eine Videoverhandlung bereits aufgrund der Regelung

in § 110a SGG möglich. Die Verhandlungen zur Lösung des Problems laufen.

Im Bereich der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung wurden erneut Wolfgang Abeln und Dr. Letzner selbst sowie Claudia Mundt als Stellvertreterin als Mitglieder des Lenkungsremiums bestellt. In Umsetzung der Qualitätsprüfungen gem. § 135b Abs. 2 SGB V fand am 27. Oktober die erste Sitzung des Qualitätsremiums der KZV M-V für das Jahr 2021 statt. In dieser Sitzung wurde von 231 Praxen, auf die die Auswahlkriterien zutrafen, eine Stichprobe von 3 Prozent geprüft. Dies entspricht 7 Praxen mit je 10 Fällen. Bei einer der geprüften Praxen wurden erhebliche Auffälligkeiten festgestellt, wie z.B. Leistungskette nicht nachvollziehbar und Materialauswahl nicht plausibel. Dokumentationsmängel bleiben jedoch weiterhin eines der Hauptprobleme.

Zur neuen PAR-Richtlinie führte Letzner aus, dass die neue Richtlinie unabhängig von den Anlaufschwierigkeiten großes Potential für eine patientenindividuelle und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Behandlung parodontal erkrankter Patienten biete, und das bei adäquater Honorierung. Hierzu bot die KZV in der Vergangenheit Onlineschulungen für die Zahnärzte in M-V und deren Mitarbeiter an. Das Schulungsangebot wurde auch von mehreren Kreisstellen wahrgenommen und so konnten bisher über 500 Zahnärzte sowie Zahnmedizinische Fachangestellte informiert bzw. fortgebildet werden. Das Angebot soll fortgesetzt werden.

Im Bereich der Digitalisierung wies Letzner darauf hin, dass insbesondere die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) derzeit noch sehr fehleranfällig sei, die papiergebundene Übermittlung an die Krankenkassen dennoch zum 31.12.2021 ausläuft. Das elektronische Rezept (E-Rezept) ist ebenfalls ab dem 01.01.2022 Pflichtanwendung. Entsprechende Leitfäden sowie weitere Praxishilfen werden auf der Seite der KZBV angeboten. Am 1. Dezember bot die KZV zudem ein Online-Seminar mit den Themen Einführung der ICD-10 Diagnosekodierung für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie Informationen zur zahnärztlichen Heilmittel-Richtlinie an.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur zu einer „TI 2.0“ ist, so Letzner, das Zielbild der gematik ein Modell, das über standardisierte Schnittstellen verfügt und dadurch von überall aus dem Internet erreichbar ist. Die Umsetzung soll bis Ende 2025 in einem gestuften Verfahren erfolgen. Die KZBV hat in diesem Zusammenhang von der gematik gefordert, dass die Umsetzung stufenweise erfolgt und die Auswirkungen auf die Praxen berücksichtigt werden.

Zum Ende seines Vortrags verwies Letzner auf den TI-Messenger, der zum neuen Kurznachrichtenstandard für das deutsche Gesundheitswesen werden soll. Hierbei soll es sich um eine freiwillige Anwendung handeln, die über mobile und stationäre Endgeräte den sicheren Austausch von Sofortnachrichten ermöglicht und in drei Stufen eingeführt wird. Bereits in 2022 sollen sich Praxen, Krankenhäuser und Apotheken über den Messenger untereinander austauschen können, in einem zweiten Schritt werden die Versicherten beteiligt, bevor dann ab 2023 Videokonferenzen mit mehreren Personen möglich sein sollen. Auch die KZV's werden den TI-Messenger nutzen können, um mit Zahnarztpraxen zu kommunizieren.

Mitten in der Diskussion des Berichts, die sich hauptsächlich mit der neuen PAR-Richtlinie befasste, stellte sich die neue Präsidentin der Zahnärztekammer M-V, Stefanie Tiede, für ein kurzes Grußwort vor. Aufgrund terminlicher Überschneidungen war es Tiede leider nicht möglich, der Veranstaltung länger beizuwohnen und so verabschiedete sie sich, nicht ohne der Sitzung einen guten Verlauf zu wünschen.



Stefanie Tiede

Es folgte der Bericht des Koordinationsgremiums, gehalten von Karsten Lüder, der anlässlich der wiederholten Anfragen aus dem Kreis der Vertreter die Aufgaben des Koordinationsgremiums anhand der Regelungen in der Satzung darlegte. Er schilderte die Häufigkeit der Sitzungen seit der letzten Vertreterversammlung sowie deren Abläufe. Von der Protokollpflicht ist das Koordinationsgremium gem. § 20 Abs. 2 der Satzung explizit ausgenommen, daher verwies Lüder auf die in den geschützten Teil der Homepage eingestellten Tagesordnungen zu den Sitzungen. Er erläuterte überdies die Besonderheit der Arbeitsweise des Gremiums. Bei dem Koordinationsgremium handelt sich um ein Beratergremium, eine Art Denkfabrik, welches Erfahrungen aus der Praxis einbringt und den Vorstand mit verschiedenen Sichtweisen bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt. Beschlüsse werden hingegen nicht gefasst, da das Ziel nicht konkrete Ergebnisse sind, eine Protokollierung sei damit grundsätzlich schwer umzusetzen. Vergleiche man allerdings die Tagesordnungen mit den Berichten des Vorstandes, werde die Tätigkeit des Gremiums erkennbar. Insofern sei dies ein Beitrag zur notwendigen Transparenz.



Karsten Lüder

In der Diskussion des Berichts konnten einige Verständnisfragen geklärt werden. So wurden u.a. Fragen zu den veröffentlichten Tagesordnungen gestellt. Lüder wies darauf hin, dass sich die Vertreter jederzeit mit Fragen bzw. Themenwünschen an die Mitglieder des Gremiums wenden könnten.

Im Anschluss an die Berichte wurde der Tagesordnungspunkt Satzungsänderungen aufgerufen. Änderungsbedarf hatte sich insbesondere in der Wahlordnung gezeigt. Der Satzungsausschuss hatte die Änderungen zuvor in mehreren Sitzungen vorbereitet. Dr. Thomas Lawrenz hatte sich bereit erklärt, die vom Satzungsausschuss erarbeiteten Änderungen in der Wahlordnung sowie die notwendigen Folgeanpassungen in der Satzung und der Geschäftsordnung vorzustellen. Vorgeschlagen wurden u.a. eine Änderung des für die Auszählung der Wahlen u.a. zum Vorsitz der Vertreterversammlung zuständigen Ausschusses, eine Begrenzung der Anzahl der Legislaturen des Vorstandes der KZV, eine Stärkung des Amtes des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Änderung der Stimmmehrheit sowie die Schaffung einer konkreten Norm für die Einsetzung einer Findungskommission im Vorwege von Vorstandswahlen. Die Einsetzung einer Findungskommission hatte sich bereits bei den letzten Vorstandswahlen als zielführend erwiesen und sollte nun eine Legitimation in der Wahlordnung erhalten. Nach einer konstruktiven Diskussion einigten sich die Vertreter auf eine Änderung des Entwurfs der Wahlordnung im Punkt Findungskommission. Die geänderte Wahlordnung wurde einstimmig beschlossen. So wird die neue Wahlordnung rechtzeitig zur nächsten Wahl der Vertreterversammlung in Kraft getreten sein. Die Wahl zur nächsten Vertreterversammlung wurde in der Sitzung zudem mit der Wahl des Wahlausschusses für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 eingeleitet.

Es folgte die Beschlussfassung über eingereichte Anträge. Wichtig für die Zahnärzte im Land war hier insbesondere der Beschluss zu einem Antrag aus der Vertreterversammlung heraus, den für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 erhobenen zusätzlichen 3-prozentige Liquiditätseinbehalt mit der Quartalsabrechnung IV/2021 im April 2022 auszuzahlen. Erfreulicherweise gab es im Land keine gravierenden Liquiditätsengpässe, so dass diese finanzielle Reserve, die die Zahnärzte aus eigener Kraft gebildet haben, wieder kurzfristig zurück fließen kann. Der Antrag wurde mit 23 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Wie in jeder Herbstvertreterversammlungen wurden im zweiten Teil der Sitzung die Berichte

des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses gehalten. Die damit einhergehenden Anträge betreffend das Haushaltsjahr 2020, Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Haushaltsplanung für 2022 wurden ohne bzw. in einem Fall mit einer Gegenstimme beschlossen.

Gegen Ende der Sitzung beschäftigten sich die Vertreter mit der Bildung eines Strukturfonds gem. § 105 SGB V. Mit In-Krafttreten des DVPMG können auch KZV's Strukturfonds zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung bilden. Die Entscheidung, dass die KZV M-V einen Strukturfonds bildet, hat der Vorstand dem Grunde nach bereits getroffen, einige Umsetzungsfragen sind allerdings noch offen. Die Neuregelung bedeutet, dass die KZV's zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung einen Strukturfonds bilden können, für den sie bis zu 0,2 % der vereinbarten Gesamtvergütung nach § 85 SGB V zur Verfügung stellen kann. Die Krankenkassen müssen ihrerseits den gleichen

Betrag zur Verfügung stellen. Für die Zahnärzte im Land bedeutet die Schaffung eines Strukturfonds eine Investition in die Zukunft. Welche Projekte genau mit diesem Geld gefördert werden, muss noch erarbeitet werden. Ideen gibt es genug, von der Möglichkeit, Anstellungen von Zahnärzten und/oder Assistenten in Gebieten zu fördern, in denen Unterversorgung droht bis hin zur Förderung von Kfo-Weiterbildungen. Für die Einführung einer zusätzlichen Notdienstvergütung hingegen, so der Vorstandsvorsitzende Wolfgang Abeln, dürfte der Strukturfonds nicht ausreichen.

Mit vielen Informationen und Eindrücken ausgestattet schloss die Vertreterversammlung am frühen Abend. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Dr. Voß verabschiedete die Anwesenden in den verdienten Feierabend, nicht ohne vorher den Termin für die nächste Vertreterversammlung mitzuteilen. Diese wird am 12. März 2022 stattfinden. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Bedingungen bis dahin normalisiert haben.

Ass. jur. Claudia Mundt

Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 17. November 2021

Die Vertreterversammlung hat am 17. November 2021 in Schwerin folgende Anträge beschlossen:

Antragsteller: Jens Bülow, Dr. Uwe Greese, Dr. Thomas Lawrenz als Mitglieder des Satzungsausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung beschließt die Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung der KZV M-V sowie der Satzung der KZV M-V sowie der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der KZV M-V in den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Fassungen.

Begründung: Im Zuge der letzten Wahl zum Vorsitz der Vertreterversammlung sowie zum Vorstand hat sich der Bedarf nach einer Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung der KZV M-V zwecks Klarstellung der Wahlabläufe ergeben. Der Prüfbericht gemäß § 274 SGB V für die Jahre 2015–2019 hat die Notwendigkeit von Änderungen und Klarstellungen bestätigt. Aufgrund der Änderung der Wahlordnung wurden Folgeänderungen an Satzung und Geschäftsordnung notwendig, wobei es sich um ein Gesamtkonzept handelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ergebnis der Wahl des Wahlausschusses gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Legislaturperiode 2023–2028

Antragsteller: Der Vorstand bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung um die Wahl des Wahlausschusses für die Legislaturperiode 2023–2028.

Wortlaut des Antrags: Der Vorstand bittet die Mitglieder

der Vertreterversammlung um die Wahl des Wahlausschusses für die Legislaturperiode 2023–2028.

Begründung: Entsprechend der Wahlordnung der KZV M-V, § 5 Abs. 1, muss der Wahlausschuss in der letzten Sitzung der Vertreterversammlung des Jahres vor dem Wahljahr für die gesamte Legislaturperiode gewählt werden. Der jetzige Wahlausschuss ist besetzt mit folgenden Mitgliedern:

Wahlleiter: RA Dr. Ralf Großbölting
Unter den Linden 24
Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin

Stellvertreter: RA Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer ZÄK M-V
Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin

Mitglied	pers. Stellvertreter
Thomas Zumstrull (1026) Zahnarzt Lübecker Str. 115 19059 Schwerin	Dr. Ronald Heinze Zahnarzt Obotritenring 109 19053 Schwerin
Dr. Christel Liesberg-Walther (1134) Zahnärztin Großer Moor 45 19055 Schwerin	Herr Dr. Ralph Mischke (656) Zahnarzt Goethestraße 8-10 19053 Schwerin

Vorab wurden alle Mitglieder zur Aufnahme bzw. Weiterführung ihres Amtes befragt. Die Einverständniserklärungen liegen vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Antragsteller: Wolfgang Abeln, Dr. Gunnar Letzner als Mitglieder des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern sowie Michael Heitner und Christian Dau als Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung möge beschließen, dass der für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 erhobene 3-prozentige Liquiditätseinbehalt mit der Quartalsabrechnung IV/2021 im April 2022 ausgezahlt wird.

Begründung: Die Vertreterversammlung hatte am 13.05.2020 beschlossen, dass für Zahnarztpraxen in Mecklenburg-Vorpommern, die aufgrund der Corona-Pandemie in Liquiditätsprobleme kommen könnten, ein von den Mitgliedern der KZV M-V solidarisch finanzierter Liquiditätsfonds gebildet wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der jeweils geltende Punktwert um 3 Prozent reduziert. Da bis zum heutigen Zeitpunkt keine Anträge auf Unterstützung von einzelnen Mitgliedern der KZV M-V gestellt wurden, ist der Liquiditätsfonds wieder aufzulösen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Michael Heitner und Christian Dau als Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags:

Resolution

Keine Hast bei der TI

Die Vertreterversammlung der KZV M-V fordert den Gesetzgeber dazu auf, das Tempo bei der laufenden Einführung der TI 1.0 an den technischen, auf Funktionstüchtigkeit und Datensicherheit geprüften Sachstand anzupassen und insbesondere Fristen zur Umsetzung und dazugehörige Sanktionen auszusetzen.

Begründung: Wir Zahnärztinnen und Zahnärzte begrüßen ausdrücklich die Fortschritte der Digitalisierung für unsere Patienten, das Gesundheitswesen und unsere Praxen. Zielstrebig und konsequent setzen wir bisher auch alle gesetzlichen Anforderungen um. Nichtsdestotrotz ist unübersehbar, dass hardware- und softwaretechnische Hürden dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Tempo Grenzen setzen.

Unter anderem ist die mangelnde Kompatibilität einiger TI-Elemente mit Sicherheitssoftware (Firewall, Virens Scanner, etc.), die zur Einhaltung der IT- Sicherheitsrichtlinien und DSGVO unabdingbar sind, ein zurzeit noch vorhandenes Hindernis bei der vollumfänglichen Umsetzung in den Praxen. Feldversuche zu einzelnen Elementen der TI können ebenso noch nicht als erfolgreich abgeschlossen betrachtet werden. Vor der erfolgreichen Implementierung in den Alltag muss jedoch ein grundlegendes Maß an Sicherheit und Stabilität gewährleistet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Antragsteller: Wolfgang Abeln, Dr. Gunnar Letzner als Mitglieder des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung möge beschließen, dass der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von EUR 471.062,26 dem Vermögen entnommen wird.

Begründung: Der Haushaltsplan der KZV M-V hat für das Haushaltsjahr 2020 eine Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 1.029.000,- € vorgesehen.

Corona-bedingt konnten verschiedene Veranstaltungen bzw. Projekte nicht durchgeführt werden. Aber auch die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung führt

dazu, dass das Jahr 2020 nur mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 471.062,26 € abschließt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Antragsteller: DS Christiane Fels, DS Peter Bohne, Dr. Jörg Krohn als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Auftragsgemäß prüfte die Prüfstelle der KZBV gemäß § 24 der Satzung der KZV M-V die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses auf den 31.12.2020.

Aufgrund des Prüfberichtes der KZBV und der eigenen Prüfung beantragen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern für das Wirtschaftsjahr 2020.

Begründung: Die Prüfstelle der KZBV hat gem. § 24 der Satzung der KZV M-V die Prüfung in der Zeit vom 10. August bis 17. September 2021 durchgeführt.

Die Prüfstelle bestätigt nach pflichtgemäßer Prüfung, dass sich die Bilanz zum 31.12.2020 und die dazugehörige Ertrags- und Aufwandsrechnung ordnungsgemäß aus den Konten und Büchern der Dienststelle ableiten. Bücher und Konten waren sauber und korrekt geführt. Die im Rahmen der Prüfung erfassten Aufwendungen standen in sachlicher und ordnungsgemäßer Beziehung zu den Aufgaben der KZV, die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wurden beachtet.

Die Prüfstelle hat keine Bedenken vorzutragen, wenn die Vertreterversammlung dem Vorstand die vorgeschriebene Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 15. September 2021 eine Überprüfung der Belege und Konten vorgenommen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass auch seitens des Rechnungsprüfungsausschusses keine Bedenken gegen die Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2020 vorliegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Wolfgang Abeln, Dr. Gunnar Letzner als Mitglieder des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung der KZV M-V möge nachfolgende aufgeführte Verwaltungskostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2022 festsetzen:

- 1) Es wird ein Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 2021 in Höhe von 1,4 v. H. auf alle über die KZV M-V abgerechneten Honorare und abgerechneten Festzuschüsse erhoben.
- 2) Von jedem/jeder zugelassenen oder ermächtigten Vertragszahnarzt/ Vertragszahnärztin einschließlich Gesellschafter und angestellten Zahnärzten/Zahnärztinnen bei Berufsausübungsgemeinschaften, Einzelpraxen, Zweigpraxen oder Medizinischen Versorgungszentren wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Der Festbetrag wird für teilzugelassene Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen je Teilzulassung erhoben. Der monatliche Festbetrag wird gestaffelt nach den drei nachfolgend aufgeführten Klassen. Umsatz abgerechnete Honorare und Festzuschüsse aus zahnärztlicher Tätigkeit im Quartal
bis 31.250,00 45,00 Euro monatlich
von 31.250,01 bis 62.500,00 85,00 Euro monatlich
ab 62.500,01 180,00 Euro monatlich
- 3) Die Verwaltungskostenbeiträge werden regelmäßig vierteljährlich jeweils am Ende des Quartals dem

Honorarkonto belastet. Die für angestellte Zahnärzte/ Zahnärztinnen sowie für Vorbereitungs- u. Weiterbildungsassistenten/-innen und für Vertreter zu erhebenden Verwaltungskosten werden dem Honorarkonto des/der anstellenden Zahnarztes/Zahnärztin/Medizinischen Versorgungszentrums bzw. sich vertretenden Zahnarztes/Zahnärztin belastet. Sollten zur Deckung der von den an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte/Zahnärztinnen zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge keine ausreichenden Guthaben auf den Honorarkonten zur Verfügung stehen oder keine Abrechnung über die KZV M-V erfolgen, so ist der Schuldsaldo innerhalb von 10 Tagen auszugleichen.

- 4) Für Vorbereitungsassistenten/-innen, Weiterbildungsassistenten/-innen sowie für Zahnärzte/Zahnärztinnen, deren Zulassung oder Ermächtigung während eines gesamten Kalendermonats ruht, wird ein monatlicher Festbetrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- 5) Der Vorstand wird ermächtigt, bei positiver Vermögensentwicklung die Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge für ein oder mehrere Quartale auszusetzen.
- 6) Bei Honorarberichtigungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf alle Aufgabenbereiche der KZV M-V erfolgt keine Gutschrift von Verwaltungskostenbeiträgen.

Begründung: Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz und das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz haben u. a. mit den Liberalisierungsmöglichkeiten zu einem Verwaltungsmehraufwand geführt. Darüber hinaus wird mit den o. g. Gesetzen auch die Mitgliederstruktur der KZV verändert. Um eine relativ gleichmäßige Belastung aller an der vertragszahnärztlichen Versorgung Beteiligten zu erzielen, ist der vorgeschlagene Ansatz zur Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Antragsteller: Wolfgang Abeln, Dr. Gunnar Letzner als Mitglieder des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung möge beschließen, den Sonderverwaltungskostenbeitrag für den Verwaltungsneubau für das **Jahr 2022** in Höhe von 0,09 % von dem über die KZV M-V abgerechnetem Honorar der eigenen Zahnärzte, die während der Finanzierungsphase hinzugekommen sind bzw. ab dem 01.01.2006 zugelassen oder ermächtigt werden, für die Bema-Teile 1 - 4 und von den über die KZV M-V abgerechneten Festzuschüssen gemäß Bema-Teil 5 zu erheben.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung der gebildeten Rückstellung in Höhe von 1/30 des Neuwertes des Gebäudes.

Bei Honorarberichtigungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf alle Aufgaben der KZV M-V erfolgt keine Gutschrift von Verwaltungskostenbeiträgen.

Begründung: Entsprechend der „Umlage- und Nutzungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern zur Finanzierung der Erstellung eines Verwaltungsgebäudes inkl. Grundstück“ ist die Finanzierungsphase von 10 Jahren mit Ablauf des 31.12.2005, 24:00 Uhr beendet. Personen, die wäh-

rend der Finanzierungsphase hinzugekommen sind bzw. ab dem 11. Jahr eintreten, leisten gemäß Umlage- und Nutzungsordnung pro Jahr $1/30$ Nutzungsentgelt = $1/3 * 0,282 \% = 0,09 \%$ in vierteljährlichen Raten.

Für Personen, die die gesamte Finanzierungsphase erfüllt haben, wird kein weiterer Beitrag erhoben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Wolfgang Abeln, Dr. Gunnar Letzner als Mitglieder des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung möge den vorgelegten Haushaltsplan inkl. Erläuterungen und Anlagen für das Jahr 2022 gem. § 79 Abs. 3 SGB V feststellen.

Begründung: Der vom Vorstand der KZV M-V am 29.10.2021 aufgestellte und mit dem Haushalts- und Finanzausschuss abgestimmte Erfolgshaushalt für das Jahr 2022 ist bei

	Euro
Einnahmen in Höhe von	5.097.500,00
Ausgaben in Höhe von	6.881.500,00
und einer Vermögensabnahme in Höhe von ausgeglichen.	- 1.784.000,00

Der Investitionshaushalt, der ebenfalls vom Vorstand der KZV M-V am 29.10.2021 aufgestellt und mit dem Haushalts- und Finanzausschuss abgestimmt wurde, ist bei

	Euro
Erfolgsunwirksamen Einnahmen in Höhe von	719.000,00
Erfolgsunwirksamen Ausgaben in Höhe von	2.405.000,00
und einer	
Liquiditätsabnahme in Höhe von ausgeglichen.	- 1.686.000,00

Vermerk:

Sollten im Jahr 2022 Investitionen nicht getätigt werden, wird klargestellt und beschlossen, dass die nicht in Anspruch genommenen Mittel (Abschreibungen) in das Folgejahr übertragen werden. Darüber hinaus werden die im HH-Plan gesondert gekennzeichneten Positionen für übertragbar erklärt.

Die im Investitionshaushalt 2022 nicht in Anspruch genommenen Mittel werden in den Haushalt für das Jahr 2023 übertragen.

Abweichend von den Richtlinien der KZBV erfolgt der Übertragungsvermerk nicht im Haushaltsplan siehe Punkt 1, sondern unter Punkt 3.1 und 3.3.

Deckungsfähigkeit :

Der vorliegende Erfolgshaushalt ist nach Kontengruppen aufgegliedert, wobei besonders vermerkt wird, dass alle Ausgabenpositionen innerhalb einer Kontengruppe gegenseitig deckungsfähig sind.

Bei dem Investitionshaushalt sind alle Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Informationsveranstaltung statt Kammerversammlung Delegierte diskutierten Grundlagen für künftige Arbeit in Videokonferenz

Wir hatten die Entscheidung so lange wie möglich herausgezögert, weil der Wunsch so groß war, die erste Kammerversammlung nach der Konstituierung in Präsenz stattfinden lassen zu können. Dennoch fiel auf Grund der Dynamik der Corona-Pandemie und den in der Corona-Landesverordnung M-V fixierten Maßgaben eine Woche vor dem Veranstaltungstermin die Entscheidung, die Veranstaltung als Videokonferenz umzusetzen. Der Vorteil war, dass es kein Neuland mehr war und man auf die Erfahrungen des Vorjahres zurückgreifen konnte. Ziel der Informationsveranstaltung war es, die Delegierten über dringend notwendige Beschlüsse zu informieren und ihnen Raum für Fragen und zur Diskussion zu geben. Da eine Beschlussfassung selbst nicht möglich war, wurde die ursprünglich geplante Tagesordnung verschlankt und beschränkte sich auf die essenziell für die Arbeit der Zahnärztekammer notwendigen Entscheidungen wie zum Beispiel zum Haushalt der Kammer oder zur Arbeit des Versorgungswerkes.

Die Umsetzung der Informationsveranstaltung selbst verlief aufgrund der Tatsache, dass Online-Meetings mit vielen Teilnehmern inzwischen schon eine gewisse Routine geworden sind, reibungsfrei. Der im Oktober auf der konstituierenden Kammerversammlung neu gewählte Versammlungsleiter Dr. Jörn Kobrow führte am 18. Dezember souverän durch das Meeting, an dem 41 von 46 Kammerdelegierten teilnahmen. Nach einer kurzen technischen Einführung begrüßte Kammerpräsidentin Stefanie Tiede die Delegierten und berichtete über die Arbeit des Vorstandes und der Referate der Geschäftsstelle seit der Konstituierung des Vorstandes am 13. Oktober 2021. Sie erläuterte die Verteilung der Arbeitsbereiche innerhalb des Vorstandes und ging auf bereits wahrgenommene sowie künftig anstehende Termine ein. Ferner berichtete sie über die Auswirkungen der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes für die Arbeit in den Zahnarztpraxen und die aktuellen Entwicklungen auf Ebene der Bundeszahnärztekammer.

Unter dem anschließenden Tagesordnungspunkt stellte Vizepräsident Dr. Peter Bührens die auf Beschlüssen der Kammerversammlung aus den Jahren 1993 und 1999 basierenden Anträge über die Übergangsentschädigungen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder vor und erläuterte diese.

Es folgte der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses durch dessen Vorsitzenden Dr. Thomas Lawrenz und die Erläuterung des Antrags zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2020, der Etatüberschreitung in einer Position und zur Entlastung des

Vorstandes der 8. Amtsperiode für das Haushaltsjahr 2020.

Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt berichtete der Vorsitzende Michael Heitner aus dem Haushaltsausschuss und stellte die Besonderheiten des Haushaltsplanes 2022 vor. Insbesondere die notwendige Anschaffung einer neuen Kammerverwaltungssoftware müsse hier bei den Investitionen berücksichtigt werden. Es sei das Ziel, so der Ausschussvorsitzende, Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung zu bringen. Da dies allein durch Einsparungen nicht erreicht werden könne, kämen Erhöhungen der Einnahmen durch die Anpassung der Teilnahmegebühren für den Zahnärztetag sowie des Regelbeitrags für die Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer M-V in Betracht. Die entsprechenden Beschlussanträge wurden vorgestellt und diskutiert.

Anschließend folgten der Bericht des Vorsitzenden des Versorgungsausschusses Dr. Cornel Böhringer, der Bericht der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BANSBACH GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Versorgungswerkes sowie die Ausführungen zu den Beschlüssen des Versorgungswerkes bzw. -ausschusses.

Ganz intensiv diskutierten die Delegierten die von Dr. Böhringer dargelegten Informationen zur künftigen Zusammenarbeit mit dem Hamburger Versorgungswerk. Im Ergebnis der Diskussion wurde ein entsprechender Beschlussantrag formuliert, der den Versorgungsausschuss befähigen soll, ein konkretes Konzept hinsichtlich der zukünftigen Aufstellung des Versorgungswerkes M-V auszuarbeiten und der Kammerversammlung vorzulegen. Außerdem verständigte man sich darauf, den neuen Versorgungsausschuss schnellstmöglich in einer Präsenzveranstaltung Anfang Februar 2022 oder alternativ über eine Online-Wahl zu wählen.

Zum Ende der Informationsveranstaltung wurden zwei kurzfristig von einem Kammerdelegierten eingebrachte Anträge auf Stellungnahme der Kammerversammlung M-V zur allgemeinen Impfpflicht in Zahnarztpraxen sowie zur Abstandnahme von der Teilnahmemöglichkeit der Zahnärzte aus M-V am Impfprogramm gegen Covid-19 diskutiert. In einer sachlich geführten Diskussion wurden unterschiedliche Sichtweisen und Argumente ausgetauscht und auf bevorstehende Problematiken hingewiesen. Im Ergebnis schlug die Präsidentin vor, die Bedenken und Sorgen der Kollegenschaft entsprechend bei der Bundeszahnärztekammer zu platzieren, um einen Dialog mit der Bundesregierung über die drohende Problematik der Abwanderung von Fachkräften anzu-

regen. Die beiden Anträge wurden zurückgezogen. Die vorgestellten und diskutierten Beschlussanträge wurden im Anschluss an die Informationsveranstaltung im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden. Da die Ergebnisse der Abstimmung zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vorlagen, werden wir Ihnen diese dann entsprechend in der Februarausgabe mitteilen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit der Durchführung der Informationsveranstaltung die Voraussetzungen für eine solide Basis der künftigen Arbeit der Zahnärztekammer M-V sowie des Versorgungswerkes M-V geschaffen werden konnten. Wir möchten deshalb allen Beteiligten für ihr Engagement, die rege Beteiligung an der Diskussion sowie die gezeigte Disziplin ausdrücklich danken. **Vorstand der ZÄK M-V**

E-Rezept: Verlängerung der Testphase Übergangszeitraum für technische Ausstattung

Praxen, Apotheken, Krankenkassen und Softwareanbieter müssen noch mehr Erfahrung mit dem E-Rezept sammeln, um das System sicher umstellen zu können. Deshalb wird die bundesweite Testphase verlängert. Die Testphase soll genutzt werden, um die Anzahl der Teilnehmenden an den Tests zu erhöhen, Updates aufzuspielen, die nötige Software zu installieren, das Personal zu schulen und die Stabilität des Zusammenwirkens der einzelnen erforderlichen Komponenten intensiv zu prüfen. In diesem Zeitraum wird außerhalb der kontrollierten Testphase wie gewohnt das Muster 16-Formular („rosa Zettel“) genutzt.

Die gematik begleitet und unterstützt die Testphase weiterhin intensiv in Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren. Ab Januar werden die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) laufend Updates zum Ausstattungsgrad der Apotheken, Praxen und Kranken-

häuser geben. Die gematik wird ihre Gesellschafter und die Öffentlichkeit transparent zum aktuellen Stand der Einführung informieren. Mit der bundesweiten Öffnung der Testphase im Dezember 2021 sind alle Akteure gefordert, sich intensiv zu beteiligen. Alle Praxis- und Apothekenverwaltungssysteme sowie Krankenhausinformationssysteme müssen zügig die Testung aufnehmen. Alle Krankenkassen sind bereits in der Lage, E-Rezepte zu empfangen. Sobald bestimmte Qualitätskriterien erfüllt sind, soll der flächendeckende Rollout in einem noch festzulegenden Verfahren erfolgen. Das weitere Vorgehen wird in den kommenden Wochen mit den Gesellschaftern abgestimmt. Die gematik hat wiederholt betont, dass die Testphase von allen Beteiligten intensiv genutzt werden muss, damit ein Digitalisierungsprojekt wie das E-Rezept gemeinsam gelingen kann. Die gematik wird den Test- und Rollout-Prozess weiterhin eng begleiten. Weitere Informationen der KZBV zum E-Rezept: <https://www.kzbv.de/e-rezept>.

Corona, Impfen und kein Ende

Aktuelles zur Corona-Schutzimpfung

Die neue Regierungskoalition in Berlin hat mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgesetzt, die am 12.12.2021 in Kraft getreten sind und Auswirkungen auf die Arbeit in den Zahnarztpraxen in unserem Land haben.

§ 20b IfSG wurde dahingehend geändert, dass unter anderem auch Zahnärzte zeitlich befristet Schutzimpfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus in Zahnarztpraxen vornehmen dürfen. Dafür ist eine Reihe von Voraussetzungen von den impfwilligen Zahnärzten zu erfüllen, unter anderem die Teilnah-

me an einer ärztlichen Schulung. Dabei werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus vermittelt, insbesondere zu Notfallmaßnahmen bei eventuell auftretenden akuten Impfreaktionen. Der Vorstand der Zahnärztekammer hat frühzeitig Kontakt mit der Ärztekammer aufgenommen und eine mündliche Absprache zur Durchführung einer derartigen ärztlichen Schulung getroffen, die einen Umfang von sechs Stunden haben wird und Anfang 2022 umgesetzt werden soll. Mittlerweile gibt es ein Muster-Curriculum für derartige ärztliche Schulungen, gemeinsam vorgelegt von Bundeszahnärztekammer und Bundesärztekammer.

Zudem schreibt § 20a IfSG einen Immunitätsnachweis gegen COVID-19 von Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen ab 15.03.2022 vor, gleichbedeutend mit einer Impfpflicht für zahnärztliches Praxispersonal.

Als Immunitätsnachweis gilt ein Genesenenachweis oder der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Dies bedeutet für ungeimpfte Personen, dass sie zeitnah mit dem Impfzyklus beginnen müssen, um ab dem 15.03.2022 als geimpft zu gelten. Ein fehlender Immunitätsnachweis muss durch die Zahnarztpraxis unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden, welches dann ein Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen kann. Zuwiderhandlungen oder Verzögerungen können mit bis zu 2500 Euro Bußgeld sanktioniert werden. Die sinnvollste Maßnahme, um Praxisschließungen durch Tätigkeitsverbote entgegenzuwirken, bleibt die Corona-Schutzimpfung.

Engagement im Kampf gegen die Pandemie sollte für Menschen mit medizinischem Fachwissen, also uns Zahnärzte und unser zahnärztliches Praxispersonal, eine Selbstverständlichkeit sein. Mit dem Hippokratischen Eid haben wir uns Gesundheit und Wohlergehen der Patienten als oberstem Ziel verpflichtet. Trotzdem werden wir eine Reihe von Kollegen und Praxismitarbeitern vom Sinn und der Notwendigkeit der Corona-Schutzimpfung überzeugen müssen, denn es existiert eine Vielzahl von Bedenken, Vorurteilen und Ängsten, denen wir nur mit klugen Argumenten und Aufklärung begegnen können.

Hauptargumente der noch nicht geimpften Kollegen und Mitarbeiter sind die „experimentellen Impfstoffe mit lediglich vorläufiger Zulassung“ und die „bedenklich hohe Rate von Nebenwirkungen“, so dass die Sicherheit der Impfstoffe unserem medizinischen Personal nicht vermittelbar sei.

Alle fünf in Deutschland eingesetzten Impfstoffe gegen COVID-19 haben eine bedingte Marktzulassung der Europäischen Kommission nach Prüfung und Empfehlung durch die Europäische Arzneimittelagentur EMA. Sie haben unter Kontrolle des Paul-Ehrlich-Instituts in Deutschland und der EMA alle Testphasen inklusive Klinischer Phasen I-III komplett und ohne Einschränkungen durchlaufen, deren Ergebnisse zur Zulassung geführt haben. Die ungewöhnlich schnelle Zulassung der COVID-19-Impfstoffe in der EU liegt vor allem in der Bewertung der Testergebnisse im Rolling-Review-Verfahren, das es der EMA in Notfällen ermöglicht, Daten zu bewerten, sobald sie verfügbar werden, anstatt abzuwarten, bis alle Versuche abgeschlossen sind. Durch diese fortlaufenden Überprüfungen kann die EMA bereits während der Entwicklung mit der Bewer-

tung von Daten beginnen, noch bevor der Impfstoffentwickler einen Antrag auf Zulassung gestellt hat. Eine bedingte Marktzulassung ist keine Notfallzulassung, wie sie in den USA, Kanada und Israel schon vor Ende aller Testphasen erteilt worden ist. Auf eine Notfallzulassung hat man in der EU bewusst verzichtet, um die Akzeptanz und das Vertrauen in die Impfstoffe nicht zu untergraben, was gegenüber Staaten mit einer Notfallzulassung zu einer Verzögerung in der Anwendung geführt hat. Eine bedingte Marktzulassung stellt sicher, dass Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität des Impfstoffes nachgewiesen sind und der Nutzen der Anwendung die Risiken überwiegt. Es handelt sich also keineswegs um experimentelle Impfstoffe. Die bedingte Marktzulassung ist immer auf ein Jahr begrenzt. Comirnaty hat seine Zulassung als erster COVID-19-Impfstoff am 21.12.2020 erhalten und wurde im Dezember 2021 um ein Jahr als marktbedingte Zulassung verlängert. In den USA hat Comirnaty vor der amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA am 23.08.2021 die uneingeschränkte Zulassung erhalten.

Arzneimittelanwendungen haben immer Wirkungen und Nebenwirkungen, auch die Anwendung von COVID-19-Impfstoffen hat Nebenwirkungen bis hin zu schweren Impfkomplicationen. Die viel beschworene gefühlt bedenkliche Anzahl von Nebenwirkungen bei geimpften Personen ist kein faktenbasiertes Wissen. Verlässliche Zahlen werden im Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts zu Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 in regelmäßigen Abständen, zuletzt am 23.12.2021, veröffentlicht. Bis zum 30.11.2021 wurden in Deutschland 123.347.849 Impfdosen verabreicht, davon ca. 96 Millionen mit Comirnaty. Die Melderate von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen für alle Impfstoffe zusammen liegt bei 0,16%, für schwerwiegende Reaktionen bei 0,02%. Viel diskutiert wird das potenzielle Thromboserisiko der COVID-19-Impfstoffe. In mehreren Studien wurde dieses untersucht, allerdings waren die Ergebnisse nicht konsistent, sodass sich keine eindeutige Aussage im Hinblick auf ein potenzielles Thromboserisiko ableiten ließ. Sofern in den Studien auch das Risiko von Thrombosen bei SARS-CoV-2-Infektionen mit untersucht wurde, war das Risiko nach Virusinfektion stets höher als nach Impfung. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter www.pei.de. Aktuelle Studien zur Letalität von Patienten mit SARS-CoV-2-Infektion zeigen eine Letalität hospitalisierter Patienten von 18,8%, bei Intensivpflichtigen Patienten von 38,8%. Der Vergleich der Zahlen belegt, dass der Nutzen der COVID-19-Impfung die Risiken bei weitem überwiegt.

**Dr. Wolf Henrik Fröhlich,
Vorstandsmitglied ZÄK M-V**

Fortbildung im Februar

ZÄK M-V Online 11

Thema: Erkennen von mangelhaften zahntechnischen Leistungen

Referenten: Prof. Dr. T. Mundt, ZA M. Heitner

Termin: 15. Februar, 19–20.30 Uhr

Ort: Online über Cisco Webex

Fortbildungspunkte: 2

Kurs-Nr.: 55-2022

Kursgebühr: 25 Euro

Fachgebiet:

Interdisziplinäre Themen

Thema: Update: Pharmakotherapie in der zahnärztlichen Praxis

Referenten: Prof. Dr. Dr. B. Frerich, Dr. Dr. M. Dau, Dr. J. Liese

Termin: 23. Februar,

16.30–19.30 Uhr

Ort: Klinik und Polikliniken für ZMK „Hans Moral“, HS I, Stempelstr.

13, 18057 Rostock

Fortbildungspunkte: 4

Kurs-Nr.: 8-2022

Kursgebühr: 153 Euro

Fachgebiet: Praxismanagement

Thema: ZQMS Einführungskurs

Referent: ZA Michael Heitner

Termin: 23. Februar, 15–18 Uhr

Ort: Parkhotel, Windbergsweg 4, 17033 Neubrandenburg

Fortbildungspunkte: 4

Kurs-Nr.: 9-2022

Kursgebühr: 155 Euro

Fachgebiet: Parodontologie

Thema: Fit für die neuen Parodontitis-Richtlinien, Neue Leistungen bei Parodontitis – wir machen dich vertraut damit

Referenten: Sandra Woolßmann,

Ester Hoekstra

Termin: 26. Februar, 10–16 Uhr

Ort: TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

Kurs-Nr.: 10-2022

Kursgebühr: 280 Euro

Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer M-V ist unter Telefon: 0385 489306-83 und über Fax: 0385 489306-99 sowie per E-Mail: s.bartke@zaekmv.de zu erreichen. Weitere Seminare, die planmäßig stattfinden, jedoch bereits ausgebucht sind, werden an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt.

Bekanntgabe der ZFA-Prüfungstermine

Die Prüfungstermine für die Auszubildenden zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ 2022 wurden wie folgt festgelegt:

Vorzeitige und Wiederholungsprüfung

Die Wiederholungs- und vorzeitige Abschlussprüfung wird für alle Auszubildenden in den Berufsschulen Greifswald, Rostock, Schwerin und Waren gleichzeitig durchgeführt.

Schriftlich: 4. Februar 2022 / Mündlich: 23. Februar 2022

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfungen finden einheitlich an den vier Berufsschulstandorten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rostock, Waren, Greifswald und Schwerin am 11. Mai 2022 (8–10 Uhr) statt.

Abschlussprüfungen

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden

einheitlich an den vier Berufsschulstandorten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rostock, Waren, Greifswald und Schwerin am 31. Mai 2022 (8–15 Uhr) statt.

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden wie folgt statt:

Waren	29.06.2022
Schwerin	27./28.06.2022
Rostock	23./24.06.2022
Greifswald	30.06./01.07.2022

Sämtliche Anmeldeformulare für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung werden durch das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern an die Ausbilderpraxen verschickt und müssen fristgemäß eingereicht werden.

Die Auszubildenden sind nach Berufsbildungsgesetz § 15 für die jeweilige Prüfung freizustellen.

Referat ZAH/ZFA

Abschlussfeier mit Verleihung

Anmeldung zu Studiengang bei AS Akademie

Am 4. Dezember 2021 fand unter coronakonformen Bedingungen die Abschlussfeier mit Zertifikatsverleihung des 11. Studienganges der AS Akademie statt. In einem feierlichen Rahmen trafen sich dazu die Absolventen, die Leitung der AS Akademie und Vertreter der Trägerkörperschaften aus dem gesamten Bundesgebiet im „dbb forum berlin“.

Der Begrüßung durch den Wissenschaftlichen Leiter Prof. Christoph Benz (Präsident der BZÄK) folgend, konnten die Anwesenden in bewährter Tradition den anschließenden Festvortrag hören. Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß aus Aachen referierte kurzweilig und informativ über „Ethik in der Zahnheilkunde: Gestern – Heute – Morgen“. Nach dem Grußwort eines Repräsentanten der AS Akademie-Träger, welches ZA Stephan Allroggen, Vorsitzender des Vorstandes der KZV Hessen hielt, war es endlich soweit und die Absolventen bekamen ihre Zertifikate überreicht. Jeder von den Absolventen trägt nun den Titel „Manager in Health Care Systems/ Freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement“ und wird zukünftig sein Engagement für den Zahnärztlichen Berufstand mit gestärktem Bewusstsein auch für die Freiberuflichkeit professionalisierter in die Selbstverwaltung und Berufspolitik einbringen können.

In Zeiten großer Herausforderungen stehen wir Zahnärzte teilweise gut geschultem Personal von Krankenkassen, Medizinischem Dienst, Ministerien und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes gegenüber. Das verlangt mehr denn je professionelles Handeln der Selbstverwaltungen sowie den Berufsverbänden, um quasi mit ausreichender Spießlänge „Waffengleichheit“ für den Berufstand herzustellen.

Unsere beiden Körperschaften haben diese Notwendigkeit erkannt und gehören zu den Trägerinstitutionen der AS-Akademie. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass unsere Präsidentin der ZÄK M-V Stefanie Tiede M.Sc. in Personalunion an der Veranstaltung teilnahm. Als Träger-Repräsentantin vertrat sie unsere Kammer, um gleichzeitig als erfolgreiche Absolventin ihr Zertifikat entgegenzunehmen. Glücklicherweise musste sie sich nicht selbst Gratulationen aus ihrem Bundesland ausrichten, denn auch ein Repräsentant der KZV M-V war anwesend. So sprach Dr. Jens Palluch stellvertretend für die Kollegen aus M-V Stefanie Tiede Glückwünsche aus, verbunden mit der Zuversicht auf eine gedeihliche und vor allem erfolgreiche Zusammenarbeit beider Körperschaften des Landes für die Interessen unserer Patienten und der Zahnärzteschaft. Mit ihrem Abschluss des Studienganges an der AS Akademie reiht sich unsere Präsidentin übrigens in eine Linie erfolgreicher Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern ein. Viele von ihnen denken sicher gerne an die Zeit während des Studiums zurück und halten noch heute freundschaftliche Kontakte, verbunden mit vorteilhaften Netzwerken in alle Himmelsrichtungen der Bundesrepublik aufrecht – ein wirklich angenehmer Nebeneffekt der AS Akademie. Mit dieser Gemeinschaft können wir noch stärker für unsere zahnärztlichen Interessen eintreten. Jetzt bleibt nur noch zu hoffen, dass sich noch viele neue Teilnehmer aus M-V motiviert fühlen, mit dem professionalisierenden Rüstzeug dieses Studienganges, Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung für den zahnärztlichen Beruf auch in Zukunft zu stärken. Im dens 12/2021 wurden die Kontaktdaten der AS Akademie bereits veröffentlicht. Was hält Sie jetzt noch von Ihrer Anmeldung ab? **KZV**

Prädikat „Absolut empfehlenswert“

Kommentar von Kammerpräsidentin Stefanie Tiede

Für mich geht mit dem erfolgreichen Abschluss der AS-Akademie ein sehr besonderer Abschnitt vorbei. Geprägt durch den Wunsch, mich aktiver mit der Standespolitik auseinanderzusetzen, habe ich 2020 mit dem Studium an der Akademie in Berlin begonnen.

Beim ersten Zusammentreffen der Kandidatinnen und Kandidaten konnte ich zu meiner Freude auch ein mir bekanntes Gesicht entdecken, nämlich das von

Maria Schletter, deren Vater sich in unserem Bundesland viele Jahre außerordentlich für die Belange der Zahnärzte eingesetzt hat. Schön zu sehen, dass dieses Interesse in die kommende Generation weitergetragen wurde.

Zu diesem Zeitpunkt, dem Beginn des Jahres 2020, wurden die ersten Berichte über eine drohende Pandemie durch Covid 19 laut. So richtig ernst nehmen

konnten wir dies jedoch zu der Zeit noch nicht. Doch wir sollten eines Besseren belehrt werden – leider!

Nach nunmehr zwei Jahren Pandemie geht eine aufreibende wie auch anstrengende Zeit zu Ende. Sehr viel weniger als üblich konnten wir die erforderlichen Netzwerke untereinander knüpfen und gemeinsame Zeit als Akademie-Teilnehmer verbringen. Doch wie sich zum Abschluss gezeigt hat, hat dies dem Zusammenhalt und der Verbundenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander nicht geschadet. Ganz im Gegenteil – vielleicht ist es sogar eine besondere Verbundenheit, geschmiedet durch die Krise. Mich persönlich haben die Erfahrungen aus dieser Zeit sehr bereichert.

Es hat mir einmal mehr gezeigt, dass aus einer schwierigen Zeit auch gute Dinge resultieren können und wir vieles bewältigen können, wenn der Wille dazu vorhanden ist. Neben den standespolitischen Themen gab es immer den sehr persönlichen und menschlichen Austausch. Wie es geht, was die Kinder machen, ob die Pandemie belastet? Aber eben auch, wie wir in unseren Praxen mit den Herausforderungen zurechtkommen. Das war wichtig und manchmal auch eine Stütze. Eine besondere Herausforderung war für mich die Erstellung der Zertifikatsarbeit, einerseits völlig unterschätzt, andererseits sehr fordernd mit dem Thema „Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der zahnärztlichen Selbstverwaltung im Fall einer pandemischen Lage von nationaler Tragweite“.

Die Corona-Pandemie hat die zahnärztliche Versor-

gung sehr stark tangiert. Aufgrund dieser Situation herrschten in den zahnärztlichen Praxen, insbesondere zu Beginn der Pandemie, erhebliche Unsicherheiten, Ängste sowie ein enormer Anfrage- und Informationsbedarf, der sich an die zahnärztlichen Selbstverwaltungsorganisationen richtete. Die äußerst dynamische Entwicklung der Infektionszahlen und der sich in kürzester Zeit ändernde Gesetzes- und Ordnungsrahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes im Zusammenspiel mit den unterschiedlichen Verordnungen innerhalb der einzelnen Bundesländer und zwischen Bundes- und Landesebene stellte die Körperschaften vor enorme Herausforderungen. Und das bei nur sehr begrenzter Möglichkeit der Einflussnahme der Selbstverwaltungen bei der Erstellung der Verordnungen.

Ebenso erinnern wir uns alle, dass es erhebliche Engpässe bei der Beschaffung von Hygieneprodukten, Desinfektionsmitteln und Arbeitsschutzausrüstung gab. Die Selbstverwaltung war unter diesen Bedingungen gefordert, zügig Entscheidungen zu treffen und Interpretationen der Verordnungen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) kamen dabei bedingt durch die Nähe zu den bundespolitischen Entscheidungsträgern maßgeblich Bedeutung zu. Die Landes Zahnärztekammern und KZVen waren ihrerseits gehalten, ihre Mitglieder zeitnah auf Grundlage der Positionen der BZÄK und KZBV zu informieren und gleichzeitig die Vorgaben aus den landesspezifischen Verordnungen zu vermitteln.

Die Zahnärzte wendeten und wenden sich nach wie vor mit zahlreichen Anfragen an die Landes- und Bundesorganisationen. Dies verdeutlicht die Anforderungen und Erwartungshaltung an die Selbstverwaltungsorganisationen.

Ziel der Arbeit war es, basierend auf den Erkenntnissen der Pandemie, die Aufgaben, Möglichkeiten, aber eben auch bewusst die Grenzen der zahnärztlichen Selbstverwaltung (Zahnärztekammer) herauszuarbeiten und damit für ein besseres Verständnis für die Aufgabenstellungen einer Zahnärztekammer zu vermitteln.

Um die Zielsetzung der Arbeit zu erreichen, wurden anhand einer Umfrage Experten, in diesem Fall die Vorsitzenden der Kreisstellen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, befragt. Dazu wurden



Beglückwünschten Präsidentin Stefanie Tiede zum erfolgreichen Abschluss der AS-Akademie: Prof. Dr. Christoph Benz (li.) und Dr. Jens Palluch

Foto: Sandra Kühnapfel

die Befragten aufgefordert, die bei der Zahnärztekammer am häufigsten aufgelaufenen Fragestellungen im Hinblick auf die Relevanz für die Zahnärztekammer zu bewerten. Dabei stand nicht die inhaltliche Beantwortung der Fragestellungen im Fokus, sondern vielmehr die Bewertung, ob die Fragestellungen relevant für die gesetzlichen Aufgabenstellungen sind bzw. ob sie überhaupt von der Kammer beantwortet werden sollten. Abschließend wurden die Experten gebeten, in einem Freitext ihre künftige Erwartungshaltung an die Aufgabenstellungen und Unterstützungsmaßnahmen durch die Zahnärztekammer zu formulieren.

Am Ende ist es durch die intensive Unterstützung durch Frau Dabisch von der Akademie und von Prof. Dr. Dietmar Oesterreich sowie Herrn RA Ihle und Frau Dr. Czapla gelungen, die Arbeit positiv abzuschließen. An dieser Stelle möchte ich mich offiziell bedanken für die gute Zusammenarbeit und die notwendige konstruktive Kritik. Über den Austausch mit den Kreisstellen-Vorsitzenden im Rahmen des Interviews hatte ich die Möglichkeit, mir einen Eindruck über die Probleme und Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen im Land zu verschaffen. Dabei ist mir die Bedeutung der Selbstverwaltung und Freiberuflichkeit einmal mehr verdeutlicht worden. Und dass es von größter Bedeutung ist, dieses hohe Gut aufrecht zu erhalten. Nur wir

als Kollegenschaft können unsere Selbstverwaltung von innen heraus stärken. Dazu ist der gegenseitige Austausch die Basis.

Rückblickend kann ich sagen, dass die Arbeit und die Teilnahme an der Akademie weitere Potenziale geboten hätte. Netzwerke zu bilden ist ein Aspekt. Die akademische Auseinandersetzung als Profession im Hinblick auf ihre Weiterentwicklung als Heilberuf wurde jedoch längst noch nicht ausgeschöpft.

Umso mehr freut es mich, dass es erneut gelungen ist, eine Kandidatin für die kommende Akademie, die im März 2022 beginnen wird, zu finden. Astrid Gerloff aus Neustrelitz wird am 12. Studiengang der AS Akademie als gefördertes Mitglied der Zahnärztekammer M-V teilnehmen. Ein wichtiger Schritt, um auch zukünftig „standespolitischen Nachwuchs“ zu generieren. Besonders erfreulich ist auch, dass es damit erneut gelungen ist, die weibliche Seite der Standespolitik zu stützen. Damit setzen wir bereits heute die Forderungen des verabschiedeten Koalitionsvertrages, welcher vorsieht, weibliche Führungskräfte in den standespolitischen Gremien zu fördern, um. Der Vorstand wünscht Astrid Gerloff viel Erfolg bei der Teilnahme an der Akademie. Und ich persönlich hoffe, dass ich Astrid Gerloff genauso intensiv unterstützen kann, wie mich einst Prof. Dietmar Oesterreich.

Delegationsfähigkeit der AIT im Rahmen der systematischen Parodontitisbehandlung

Seit Beschluss über die PAR-Richtlinie des G-BA und der Veröffentlichung der entsprechenden BEMA-Ziffern ist die Frage der Delegationsfähigkeit der Antiinfektiösen Therapie (AIT) Gegenstand einer fachlichen und standespolitischen Diskussion.

Detailfragen der Delegationsfähigkeit werden von Fachverbänden der (zahn)medizinischen Fachgesellschaften, Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) in Teilen unterschiedlich bewertet und dargestellt.

Um eine einheitliche Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten, geben KZBV, BZÄK, DGZMK und DG PARO einen Überblick zu den Voraussetzungen der Delegation zahnärztlicher Leistungen allgemein und stellen den Rahmen dar, in dem eine Delegation der AIT möglich ist und wann eine Delegationsentscheidung zurückgenommen werden muss oder ausgeschlossen ist.

Grundsätzliches

Ein wichtiger haftungsrechtlicher und forensischer Aspekt der täglichen Arbeit in der Zahnarztpraxis ist

die Frage nach der Übertragbarkeit bestimmter Tätigkeiten. Zahnärztinnen und Zahnärzte sind für den gesamten diagnostischen und therapeutischen Bereich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber der Patientin oder dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich. Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ist ein Wesensmerkmal des freien Heilberufs, beinhaltet aber auch das Recht der Zahnärztin oder des Zahnarztes, qualifiziertes Personal mit abgeschlossener Berufsausbildung, das unter Aufsicht und unter allgemeiner arbeitsrechtlicher und besonderer zahnärztlicher Fachanweisung steht, für die Delegation bestimmter zahnärztlicher (Teil-)Leistungen heranzuziehen. Die gesetzlichen Delegationseröffnungen sind in § 1 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) geregelt¹. Das ZHG unterscheidet dabei nicht zwischen den Qualifikationsstufen. Nach ZHG sind alle Qualifikationen gleichzustellen, was die Weisungsgebundenheit, Aufsicht, Kontrolle und die Delegationsbeauftragung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt betrifft.

Die BZÄK hat für die ZFA und die fortgebildeten nichtzahnärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Tätigkeitsspektrum im Sinne eines Delegationsrahmens zusammengestellt und so rechtskonforme Informationen und Gestaltungskorridore der Delegation für die zahnärztliche Praxis formuliert². Rechtliches Dürfen setzt stets auch fachliches Können voraus. Deshalb ist Voraussetzung einer Delegation eine entsprechende Qualifikation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Bei der Delegation von Teil-Tätigkeiten im Rahmen der PAR-Therapie kann insbesondere eine ZMP, ZMF bzw. DH eingesetzt werden, da diese Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen inhaltlich vermittelt werden.

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt entscheidet am Ende darüber, was an dafür qualifizierte nichtzahnärztliche Mitarbeiter delegiert wird, denn er oder sie haftet bei deren möglichen Fehlern.

Können (Teil-)Tätigkeiten der neuen PAR-Richtlinie an entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert werden?

Da die Absätze 5 und 6 im § 1 des ZHG nicht abschließend formuliert sind, ergeben sich bei neuen Leistungsbeschreibungen, wie zum Beispiel aktuell der BEMA-Positionen in Zusammenhang mit der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie), Fragen hinsichtlich der Delegierbarkeit dieser (Teil-)Leistungen. Zunächst ist festzuhalten, dass alle Leistungen sowohl im BEMA als auch in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) als zahnärztliche Leistungen behandelt und bewertet werden. Die delegierte Vornahme einer Leistung setzt zwingend den Behandlungsauftrag durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt voraus. Das selbstständige Tätigwerden von Fachpersonal ohne zahnärztliche Anordnung ist nicht statthaft. Für alle delegierten Leistungen gilt, dass die vollständige Leistungserbringung und damit die Berechnungsfähigkeit der BEMA-Positionen bzw. der Geb.-Nr. nach GOZ in diesem Sinne immer ein persönliches Tätigwerden der Zahnärztin oder des Zahnarztes voraussetzt. Der Umfang dieser zahnärztlichen Tätigkeit richtet sich nach der individuellen klinischen Situation und der Kooperationsfähigkeit der Patienten. Gefahrennähe, Komplikationsdichte und Krankheitsbild können eine Delegation jederzeit ausschließen.

Der aus § 1 Abs. 5 und 6 ZHG abgeleitete Delegationsrahmen der BZÄK behält auch im Zusammenhang mit dem durch die S3-Leitlinie vorgegebenen Leistungsgeschehen unverändert Gültigkeit. Vereinfacht kann man formulieren: „Was vorher (unter den Bedingungen der bisherigen Bestimmungen) delegierbar war, ist auch künftig (unter den Bedingungen der neuen PAR-Richtlinie) delegierbar“^{3,4}.

PAR-RL, § 9: Antiinfektiöse Therapie (AIT, geschlossenes Verfahren)

Die Antiinfektiöse Therapie (AIT) dient der Beseitigung entzündlicher Prozesse. Die subgingivale Instrumentierung als ein Bestandteil der AIT wird auch als geschlossenes Vorgehen, geschlossene mechanische Therapie (GMT), subgingivales Debridement, im angloamerikanischen Sprachraum auch als „Scaling & Root Planing“ oder „non-surgical periodontal therapy“ bezeichnet. In der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ wird als Ziel der subgingivalen Instrumentierung formuliert, dass „durch die Entfernung harter und weicher Beläge von der Zahnoberfläche die Weichgewebsentzündung reduziert werden soll“⁵. Sie zielt auf die Beseitigung von subgingivalem Biofilm sowie Zahnstein ab und kann mit der Entfernung von Anteilen der Wurzeloberfläche (Wurzelmement) verbunden sein. In der Leitlinie wird der Begriff „subgingivale Instrumentierung“ „für alle nichtchirurgischen Interventionen verwendet, die entweder mit Hand- oder maschinell betriebenen Instrumenten durchgeführt werden, die speziell dafür konzipiert wurden, Zugang zur Wurzeloberfläche im subgingivalen Bereich zu erhalten und subgingivalen Biofilm und subgingivalen Zahnstein zu entfernen“⁵. Die subgingivale Instrumentierung umfasst ausdrücklich nicht die übermäßige Bearbeitung der Wurzeloberflächen mit gezielter Entfernung von Zement und auch nicht die intentionelle Weichgewebskürettage. Sie ist damit als geschlossenes, nicht-chirurgisches Therapieverfahren einzuordnen⁶.

Auch die Delegation der AIT unterliegt den Vorgaben des § 1 Abs. 5 und 6 ZHG und des Delegationsrahmens der BZÄK.

Da eine AIT stets ein Arbeiten im Bereich einer parodontalen Wunde umfasst, sind an eine Delegationsentscheidung strenge Maßstäbe anzulegen. Die Delegationsfähigkeit der AIT orientiert sich deshalb am Schweregrad- bzw. der Komplexität der parodontalen Erkrankung (Staging). Komplexitätsfaktoren (u. a. Taschentiefen ≥ 6 mm, fortgeschrittene Furkationsbeteiligung) können eine Delegation der AIT jederzeit ausschließen. Gemäß ZHG richtet sich die Delegation danach, ob weiche und harte subgingivale Beläge „klinisch erreichbar“ entfernt werden können. „Klinische Erreichbarkeit“ wird neben der Taschentiefe maßgeblich von der Anatomie der subgingivalen Zahn(wurzel)oberflächen sowie der Lokalisation des Zahnes/der Zahnfläche beeinflusst. Natürlich spielt auch die klinische Erfahrung der zahnärztlichen Behandler bzw. der Fachkräfte eine wichtige Rolle.

Zudem können auch besondere individuelle Risiken eine Delegation im konkreten Einzelfall ausschließen. Patientenindividuelle Risiken in diesem Sinne können zum Beispiel medikamentös bedingte Blutungsrisiken sein. In all diesen Fällen ist es notwendig, indivi-

duell abzuwägen, ob die (Teil-)Tätigkeit insgesamt der Zahnärztin oder dem Zahnarzt vorbehalten bleibt, um das Risiko zu beherrschen. Nur wenn die Risikoabwägung ergibt, dass alle Risiken beherrschbar sind, kommt eine Delegation allein an dafür entsprechend qualifiziertes Personal in Betracht.

Nicht delegierbar sind selbstverständlich die chirurgischen Maßnahmen⁷, wie zum Beispiel Gingivektomie und Gingivoplastik sowie die offene Chirurgische Therapie (CPT), welche die bisherigen BEMA-Nummern P202 und P203 ersetzt.

Gemäß ZHG sind vom „qualifizierten Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzhelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin“ weiche und harte subgingivale Beläge als delegierbare zahnärztliche (Teil-)Leistung nach dem Kriterium „klinisch erreichbar“ zu entfernen¹. Das ZHG setzt hier maßgeblich auf die Eigenverantwortung der approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzte, denn parodontologisch wird die „klinische Erreichbarkeit“ neben der Taschentiefe maßgeblich von der Anatomie der subgingivalen Zahn(wurzel)oberflächen sowie der Lokalisation des Zahnes/der Zahnfläche beeinflusst. Natürlich spielt auch die klinische Erfahrung der zahnärztlichen Behandler bzw. des nichtzahnärztlichen Fachpersonals eine wichtige Rolle. Es empfiehlt sich deshalb, die Grenzziehung einer Delegation der „Entfernung von erreichbaren subgingivalen Belägen“ praxisintern in Abhängigkeit von der Wurzelmorphologie (Wurzeleinziehungen, Furkationen), dem Vorliegen von Knochentaschen, von der Taschentiefe sowie von der klinischen Erfahrung der Fachkräfte festzulegen⁸.

¹Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, Hrsg.). Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S.1225), zuletzt geändert durch Artikel

13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S.1018) <http://www.gesetze-im-internet.de/zhg/index.html>

²Bundeszahnärztekammer (BZÄK, Hrsg.): Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte. Novelliert und beschlossen vom Vorstand der Bundeszahnärztekammer am 16. September 2009. <https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Delegationsrahmen.pdf>

³Hendges M, Wagner R, Frank M, Oesterreich D, Benz C. Redebeiträge zur Delegation im Rahmen der neuen PAR-RL. Außerordentliche Bundesversammlung am 4./5. Juni 2021. In: Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Wortprotokoll, Berlin 2021:S34,41,62,64

⁴Liebold, Raff, Wissing. Der Kommentar BEMA-Z, PAR. Loseblattsammlung, Asgard Verlag, Siegburg, Stand: Juli 2021: S36

⁵Deutsche Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO), Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) (Hrsg.). S3-Leitlinie (Langversion) Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III. Die deutsche Implementierung der S3-Leitlinie „Treatment of Stage I–III Periodontitis“ der European Federation of Periodontology (EFP), AWMF-Registernummer: 083-043, gültig bis Oktober 2025, https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/083-043I_S3_Behandlung-von-Parodontitis-Stadium-I-III_2021-02_2.pdf

⁶Dannewitz B. Delegation im Rahmen systematischer Behandlung von Parodontopathien. ZWP Zahnarzt Wirtschaft Praxis 2020;03:46

⁷Urteil des Sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. September 2004, Az. L 5 KA 3947/03

⁸Hellwege KD. Die Praxis der professionellen Zahnreinigung & Ultraschall-Scaling: Eine Arbeitsanleitung für den Zahnarzt und sein Mitarbeitersteam 2007, Thieme Verlag: S59

Mithilfe ist explizit erwünscht

Basisarbeit in den Kreisstellen von enormer Wichtigkeit

Die Zahnärzte in unserem Bundesland haben neben der Versorgung ihrer Patienten auch die Verpflichtung, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen und diesen abzusichern. Diese Absicherung wird vor allem im ländlichen Bereich mit größeren Einzugsgebieten in den letzten Jahren zunehmend schwieriger und auch zeitintensiver, da die Zahnärzte aufgrund des demografischen Wandels, einhergehend mit Schließungen

von Praxen, vermehrt zum Notdienst eingeteilt werden müssen. Es resultieren daraus nachvollziehbare Unzufriedenheit und Mehrbelastungen der Zahnärzte und deren Mitarbeiter.

Die Aufgaben der Vorsitzenden in den Kreisstellen bestehen neben der Erledigung von organisatorischen Dingen wie die Einteilung der Notdienste, auch darin, Ansprechpartner für alle Kolleginnen und Kollegen bei

Fragen oder Problemen zu sein. Für die Erfüllung dieser bedeutsamen Aufgabe möchte sich der Vorstand an dieser Stelle bei allen Kreisstellen-Vorsitzenden außerordentlich bedanken.

Der Vorstand und die Mitarbeiter der Zahnärztekammer M-V streben einen engen Kontakt zu den Kreisstellen über die Kreisstellenbeauftragten an.

Nach dem aktuellen Stand sind vier Kreisstellen (Nordvorpommern, Parchim Nord, Wismar, Demmin) jeweils ohne gewählte Kreisstellenvorsitzende. Für eine optimale Basisarbeit und Basisdemokratie ist die Zusammenarbeit über die Kreisstellen und somit die aktive Mitarbeit der Kollegenschaft unerlässlich. Wir sind an dieser Stelle auf die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen aus dem Kreisstellengebiet zwingend angewiesen.

Der Vorstand wird in den oben genannten Kreisstellen zeitnah Sitzungen zur Wahl von Kreisstellenvorsitzenden einberufen, in der Hoffnung, dass sich Kolleginnen und Kollegen für diese Arbeit finden. Sollten Sie sich für einen Vorsitz interessieren oder Fragen dazu haben, dann sprechen Sie uns bitte an. Oder schreiben Sie mir unter: t.klitsch@zaekmv.de

Nach der vollständigen Besetzung aller Kreisstellen mit Vorsitzenden ist es geplant, aktiv mit allen interessierten Kreisstellenvorsitzenden in einer Arbeitsgruppe das offene Gespräch zu führen. Nur im gemeinsamen

Austausch werden wir die Herausforderungen und Probleme in den Kreisstellen, insbesondere im Themenbereich Organisation und Sicherstellung der Notfalldienste, für die Zukunft lösen. Eine gemeinsame Zusammenarbeit zu diesen Themen zwischen der KZV und der ZÄK ist aus Sicht des Kammervorstandes und des Vorstandes der KZV unerlässlich. Nur so können zentrale Fragen, wie beispielsweise mit den demografischen Veränderungen (längere Anfahrtswege v.a. im ländlichen Bereich, Fachkräftemangel), den steigenden Kosten in den Zahnarztpraxen, die auch im Notdienst anfallen, und den hohen Hygieneanforderungen in der Zukunft umzugehen sein wird, gelöst werden.

Für die Zukunft würden es die Vorstandsmitglieder begrüßen, auch zu Ihnen in die Kreisstellen zu kommen, um sich persönlich vorzustellen und auszutauschen und dieses zentrale Thema in der kommenden Legislaturperiode zu reformieren.

Abschließend möchte ich Sie hiermit als Vorstandsmitglied ermutigen, sich aktiv in unserer Zahnärzteschaft zu engagieren, z. B. auch in Ausschüssen, um uns zu unterstützen und als jeder/jede Einzelne sich für notwendige Veränderungen stark zu machen.

Ich freue mich auf einen kollegialen Austausch, Ihre Unterstützung sowie Kritik und Anregungen.

Dr. Thomas Klitsch, Vorstandsmitglied ZÄK M-V

ANZEIGE

Zinsen gesenkt!

Bau- und Praxisfinanzierungen sind günstig wie nie...

Praxisfinanzierung:

ab 0,64 % effektiv*
(Zinsbindung 10 Jahre)

Praxisimmobilienfinanzierung:

incl. Nebenkostenfinanzierung ab 0,9 % effektiv*
(Laufzeit 20 Jahre)

Immobilienfinanzierung:

ab 1,19 % effektiv*
(Zinsbindung 15 Jahre, je nach Bonität)

* Stand: 29.10.2021

Wir unterbreiten Ihnen gern ein unverbindliches Angebot. Auch zur Ablösung von Altkrediten.

Geschäftsstelle Rostock
Dipl.-Kfm. Lutz M. Freitag
Graf-Schack-Str. 6a, 18055 Rostock
Tel.: 0381-2522230, Fax: 0381-2522235
E-Mail: lutz.freitag@asi-online.de
www.asi-online.de



A/S/I
Wirtschaftsberatung AG



Impfberechtigung für Zahnärzte

Schulung in Theorie und Hospitation ab sofort möglich

Das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ sieht u.a. zeitlich befristet Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Zahnärzte vor.

Für den Impfstart sind jedoch logistische, personelle, haftungsrechtliche und abrechnungstechnische Details zu klären. Deshalb ist zunächst eine Unterstützung durch Zahnärzte in mobilen Einheiten, Arztpraxen und Impfzentren umsetzbar. Impfungen durch Zahnärzte in der eigenen Praxis sind derzeit noch nicht möglich. Damit diese perspektivisch durchgeführt werden können, sind noch spezielles technisches Equipment, Software-Tools und eine Anbindung an das Meldesystem erforderlich, damit Beratungsunterlagen bereitgestellt werden können, QR-Codes für Impfbefreiungen generiert und Meldungen über erfolgte Impfungen an das RKI übermittelt werden können.

Voraussetzung ist in jedem Fall die Teilnahme an einer ärztlichen Schulung. Gemäß § 20b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz hat die Bundeszahnärztekammer in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung von Zahnärztinnen und Zahnärzten entwickelt, das sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil gliedert. Zum einen muss eine theoretische Schulung à vier Unterrichtsstunden absolviert werden.

Dazu kann man bereits jetzt das kostenlose Online-Angebot der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) nutzen, indem man sich unter www.impfencovid19.de registriert. Parallel dazu gibt es Gespräche mit der Ärztekammer M-V, eine entsprechende Schulung auch auf Landesebene anzubieten. Sobald uns hierzu verbindliche Informationen vorliegen, informieren wir Sie umgehend.

Der zweite Teil des Curriculums besteht aus zwei Hospitationsstunden. Diese können bei einer Impfstelle (Impfzentrum, impfende Ärztin/Arzt, impfender Kieferchirurg/Kieferchirurgin) durchgeführt werden. Die Impfstelle muss die Hospitation entsprechend bescheinigen. Dazu bietet die Bundeszahnärztekammer ein entsprechendes Formular an. Erst wenn der Nachweis über die theoretische Schulung und über die Hospitation vorliegen, ist die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt zum Impfen gegen Covid-19 berechtigt.

Entsprechende Muster für die Bescheinigungen sowie viele weitere Informationen, zum Beispiel zum Thema Haftpflichtversicherung, finden Sie auf der Internetseite der Bundeszahnärztekammer unter www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/impfen.html. Bei Fragen können Sie sich gern an die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer M-V wenden unter 0385 489306 80 oder info@zaekmv.de. **ZÄK**

Verlängerung der GOZ-Hygienepauschale

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich trotz der ursprünglich anderslautenden Ankündigung im letzten Beschluss erneut auf eine Verlängerung der sogenannten Corona-Hygienepauschale bis 31. März 2022 verständigt. Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat einen 49. Beschluss gefasst, mit dem die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2021 befristete Regelung erneut um drei Monate verlängert wird.

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Auf-

wände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen.

Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss trat am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2022. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen. **BZÄK**

DIN-Normen für Verbandkästen im Betrieb aktualisiert

Die DIN 13157 (kleiner Verbandkasten) und die DIN 13169 (großer Verbandkasten) wurden aktualisiert und mit dem Ausgabedatum 11/2021 veröffentlicht. Im Vergleich zu den DIN Versionen 2009 hat sich wenig geändert. Es sind keine Erste-Hilfe-Materialien entfallen. Neu hinzugekommen sind, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, Gesichtsmasken (mindestens Typ I, nach DIN EN 14683). Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden aufgenommen. Da Pflaster zu den meistverbrauchten Verbandmaterialien zählen, wurde die Aktualisierung der Normen genutzt, um deren Menge zu erhöhen.

Vorhandene Verbandkästen können ohne großen Aufwand den neuen Normen entsprechend ergänzt werden. Es wird daher empfohlen, bei der nächsten Überprüfung der Verbandkästen die neuen Materialien aufzunehmen.

Eine Liste der geänderten Inhalte der Verbandkästen finden Sie auf der Internetseite der DDUV unter www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen-2021/din-norm/index.jsp oder über nebenstehende QR-Code.



ZÄK

Bedarfsplan der KZV M-V

Allgemeinzahnärztliche Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen

Stand: 22. September 2021

Planbereich	Einwohner per 31.12.2020	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Greifswald-Stadt	59.282	46,75	35,3	132,4
Neubrandenburg-Stadt	63.372	47,75	37,7	126,7
Rostock-Stadt	209.061	187,75	163,3	115,0
Schwerin-Stadt	95.609	77,75	56,9	136,6
Stralsund-Stadt	59.205	42	35,2	119,3
Wismar-Stadt	42.824	39,5	25,5	154,9
Bad Doberan	122.245	62,5	72,8	85,9
Demmin	71.523	40,5	42,6	95,1
Güstrow	94.827	53,75	56,4	95,3
Ludwigslust	122.082	58	72,7	79,8
Mecklenburg-Strelitz	73.341	43,25	43,7	99,0
Müritz	62.534	34	37,2	91,4
Nordvorpommern	101.934	51	60,7	84,0
Nordwestmecklenburg	115.151	48,5	68,5	70,8
Ostvorpommern	99.139	57,5	59	97,5
Parchim	89.762	55,5	53,4	103,9
Rügen	64.244	32,25	38,2	84,4
Uecker-Randow	64.639	37,5	38,5	97,4

Jahresbericht der KZBV liegt vor

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat ihren Geschäftsbericht für den Zeitraum von Juli 2020 bis Juni 2021 vorgelegt. Er legt in der vorliegenden Fassung über alle relevanten Themen der vertragszahnärztlichen Versorgung und Sicherstellung im Berichtsjahr umfassend Rechen-

schaft ab. Die PDF-Datei des aktuellen Geschäftsberichts der KZBV kann unter www.kzbv.de/gb2021 abgerufen oder der Bericht direkt am Bildschirm durchgeblättert werden. Die Bestellung von Print-Exemplaren ist in Kürze bei Bedarf unter www.kzbv.de/publikationen möglich.

KZBV

Bedarfsplan der KZV M-V

Kieferorthopädische Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen **Stand: 22. September 2021**

Planbereich	0-18 Jahre per 31.12.2020	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Rostock-Stadt	29.613	13,5	7,4	182,4
Mecklenburgische Seenplatte (Müritzkreis, Neubrandenburg, Meckl.-Strelitz, Teil Demmin)	39.097	7	9,8	71,4
Landkreis Rostock (Bad Doberan, Güstrow)	36.170	6,5	9	72,2
Vorpommern-Rügen (Nordvorpommern, Stralsund, Rügen)	32.872	11	8,2	134,1
Schwerin / Nordwestmecklenburg (Schwerin, Wismar, Nordwestmecklenburg)	40.421	15	10,1	148,5
Vorpommern-Greifswald (Ostvorpommern, Greifswald, Uecker-Randow, Teil Demmin)	34.969	7	8,7	80,5
Ludwigslust-Parchim (Ludwigslust, Parchim)	33.116	6,25	8,3	75,3

Auszug aus den Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte vom 7. September 2016

Auszug aus den Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte vom 7. September 2016

1. Unterversorgung:

Eine Unterversorgung in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Versicherten liegt vor, wenn in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks Vertragszahnarztsitze, die im Bedarfsplan für eine bedarfsgerechte Versorgung vorgesehen sind, nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können und dadurch eine unzumutbare Erschwernis in der Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen eintritt, die auch durch Ermächtigung anderer Zahnärzte und zahnärztlich geleiteter Einrichtungen nicht behoben werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zu vermuten, wenn der Bedarf den Stand der zahnärztlichen Versorgung um mehr als 100 Prozent überschreitet.

2. Verhältniszahlen für den allgemein bedarfsge- rechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung:

2.1 Für Regionen mit Verdichtungsansätzen (Kernstädte) 1:1280

Die Verhältniszahl 1280 findet demzufolge nur für den Planbereich Rostock-Stadt Anwendung.

2.2 Für ländlich geprägte Regionen (verdichtete Kreise) 1:1680

Für alle Planbereiche (außer Rostock-Stadt) trifft die Verhältniszahl 1680 zu.

3. Verhältniszahl für den allgemein bedarfsge- rechten Versorgungsgrad in der kieferorthopädi- schen Versorgung:

Es wurde für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der kieferorthopädischen Versorgung eine Verhältniszahl von 1:4000 festgelegt, wobei die Bezugsgröße die Bevölkerungsgruppe der 0- bis 18-Jährigen ist.

Service der KZV

Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Demmin, Greifswald, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Neubrandenburg, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin, Stralsund und Wismar.

Nachfolger für **kieferorthopädische Praxen** werden gesucht in den Planungsbereichen Ludwiglust, Rostock und Rügen. Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden: Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung; Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt; Praxisabgabe; Praxisübernahme; Übernahme von Praxisvertretung

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Zahnärzte findet am **23. März** (*Annahmestopp von Anträgen: 23. Februar bzw. Anträge MVZ 9. Februar*) statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der KZV M-V, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen

sind. Fehlenden Unterlagen müssen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung nachgereicht werden.

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig spätestens 6 Wochen vor der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nicht gezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt.

Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses: Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung. Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de). **KZV**

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
Name	Vertragszahnarztsitz	ab/zum
Zulassung als Vertragszahnarzt		
Doreen Kurth	18147 Rostock, Kranichhof 12	01.01.2022
Christian Schneider	17033 Neubrandenburg, Rotbuchenring 1b	01.01.2022
Dr. Laura Mews	19386 Lübz, An der Brücke 1	01.01.2022
Janin Starke	17192 Waren, Große Gasse 15	01.01.2022
Dr. Karl-Heinz Brietze	18311 Ribnitz-Damgarten, Alte Klosterstraße 3-5	02.01.2022
Torsten Schult	19205 Gadebusch, Radegastweg 8a	10.01.2022
Hendrik Wagner	19230 Hagenow, Fritz-Reuter-Straße 16	01.02.2022
Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)		
MVZ Dres. Weißlau & Kollegen Neubrandenburg	17034 Neubrandenburg, Erich-Zastrow-Str. 12	01.01.2022
Umwandlung Teilzulassung in Vollzulassung		
Werner Mertens	19258 Boizenburg, Bahnhofstraße 13a	01.01.2022
Teilzulassung		
Thomas Klemp	23936 Grevesmühlen, Lübecker Straßer 15b	01.01.2022

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Ende der Zulassung		
Dr. Petra Krull	19055 Schwerin, Schliemannstraße 18	31.12.2021
Dr. Bernhard Kraus	18209 Bad Doberan, Parkentiner Weg 45	31.12.2021
Cornelia Loidolt	18147 Rostock, Kranichhof 12	31.12.2021
Dr. Anett Weishaupt	18147 Rostock, Kranichhof 12	31.12.2021
Dr. Olaf Mews	19386 Lübz, An der Brücke 1	31.12.2021
Dr. Gabriele Kretzschmar	23970 Wismar, Dahlberg 2	31.12.2021
Dr. Jörg Burggraf	17192 Waren, Große Gasse 15	31.12.2021
Heidrun Sabelus	19053 Schwerin, Schloßstraße 38	31.12.2021
Rita Roß	19249 Lübbtheen, Grüner Weg 1	31.12.2021
Hans Salow	18273 Güstrow, Magdalenenluster Weg 13	31.12.2021
Dr. Ralph Pienkos	17034 Neubrandenburg, Erich-Zastrow-Str. 12	31.12.2021
Annette Lucius	17033 Neubrandenburg, Rotbuchenring 1b	31.12.2021
Dr. Astrid Gerhold	17139 Malchin, Scheunenstraße 10	02.01.2022
Kathrin Bühring	23923 Selmsdorf, Bardowieker Weg 4	04.01.2022
Karin Schult	19205 Gadebusch, Radegastweg 8a	09.01.2022
Christian Schult	19205 Gadebusch, Radegastweg 8a	09.01.2022
Petra Menge	19205 Gadebusch, Schweriner Straße 61	30.01.2022
Dr. Sabine Finger	23923 Schönberg, August-Bebel-Straße 17	30.01.2022
Dr. Günther Viertel	19230 Hagenow, Fritz-Reuter-Straße 16	31.01.2022
Angestelltenverhältnisse		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>zum</i>
Genehmigung der Anstellung		
Johanna Welk	Annika Wacker, 19249 Lübbtheen	25.11.2021
Swantje Khurana	Dr. Uwe Strunz, 23966 Wismar	25.11.2021
Cornelia Loidolt	Doreen Kurth, 18147 Rostock	01.01.2022
Maren Stuhr	Dr. Mathias Kühn, 18209 Bad Doberan	01.01.2022
Dr. Olaf Mews	Dr. Laura Mews, 19386 Lübz	01.01.2022
Janek Hasak	Dr. Rainer Skusa, 19386 Lübz	01.01.2022
Nassim Belherazem	MVZ Dres. Weißlau & Kollegen, 17034 Neubrandenburg	01.01.2022
Dr. Ralph Pienkos	MVZ Dres. Weißlau & Kollegen, 17034 Neubrandenburg	01.01.2022
Dr. Johannes Weigang	BAG Dr. Dirk und Cirsten Weigang, 17192 Waren	01.01.2022
Dr. Anne Köntges	MVZ Zentrum für Zahnmedizin Dr. Schreiber GmbH, 23968 Wismar	01.01.2022
Heidrun Sabelus	Ulrike Sabelus, 19053 Schwerin	01.01.2022
Jan Reiff	Dr. Bärbel Patzer, 18435 Stralsund	01.01.2022
Laura Marie Pohlmann	BAG Dres. Hamann und Kollegen, 18109 Rostock	01.01.2022
Annette Lucius	Christian Schneider, 17033 Neubrandenburg	02.01.2022
Dr. Gabriele Kretzschmar	Stefan Kretzschmar-Paul, 23970 Wismar	02.01.2022
Karin Schult	Torsten Schult, 19205 Gadebusch	10.01.2022
Christian Schult	Torsten Schult, 19205 Gadebusch	10.01.2022

Ende der Anstellung		
Hendrik Wagner	Holger Thun, 19053 Schwerin	30.11.2021
Johanna Rohde	Alexandra Kuklinski, 18055 Rostock	30.11.2021
Stephanie Bruhn	Dr. Diana Ellmer, 23966 Wismar	30.11.2021
Doreen Kurth	Dr. Dr. Carsten Zorn, 17179 Gnoien	31.12.2021
Dr. Laura Mews	Dr. Olaf Mews, 19386 Lübz	31.12.2021
Dr. Anne Köntges	BAG Arne Modler, Dorit Berchthold, 23966 Wismar	31.12.2021
Dr. Hartmut Albrecht	dr. Jana Munz, 19217 Carlow	31.12.2021
Dr. Luisa Drefs	MVZ Zahnzentrum Schwerin, 19053 Schwerin	31.12.2021
Dr. Dajana Bach	Andreas Frost, 18055 Rostock	31.12.2021
Dr. Susanne Kluge	ZMVZ Warnemünde GmbH, 18119 Warnemünde	06.01.2022
Torsten Schult	BAG Karin und Christian Schult, 19205 Gadebusch	09.01.2022
Ende der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft		
Cornelia Loidolt und Dr. Anett Weishaupt	18147 Rostock, Kranichhof 12	31.12.2021
Dr. Gabriele Kretzschmar und Stefan Kretzschmar-Paul	23970 Wismar, Dahlberg 2	31.12.2021
Dr. Astrid Gerhold und Dr. Doris Schultz	17139 Malchin, Scheunenstraße 10	02.01.2022
Karin und Christian Schult	19205 Gadebusch, Radegastweg 8a	09.01.2022
Ruhen der Anstellung		
Justyna Anna Korzan	Dr. Jaroslaw Korzan M.Sc., 17039 Pasewalk	25.11.2021– 30.10.2023
Verlegung des Vertragszahnarztsitzes		
Björn Wallstabe	19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 2a	03.01.2022

Leserbrief

Kritik am Umgang mit Listenwahl

Jahrelang wurde in der Kammerversammlung um eine neue Wahlordnung gestritten und gerungen. Die Listenwahl soll für Demokratie und Transparenz stehen. Im Nachgang der Kammerwahl muss ich jedoch feststellen, dass sechs Kollegen und eine Kollegin, in der Regel bekannte Namen und gute Zugpferde für die Liste, die Wahl nicht angenommen haben. Ich hatte die Erwartung, dass Kollegen, die für die Kammerversammlung kandie-

ren, auch gewillt sind, ihr Mandat anzunehmen und Verantwortung zu übernehmen. Somit sind Kollegen einschließlich des heutigen Vizepräsidenten in die Kammerversammlung nachgerückt, die bei Wahl nicht die erforderlichen Stimmen auf sich vereint haben. Der Zuwachs an Demokratie erschließt sich mir dabei nicht. Ich nenne es Etikettenschwindel.

Dr. Mathias Wolschon, Bützow

dens 2021 – Register

A		L	
Aktuelle Aufbewahrungsfristen	2/20, 7-8/37	LAJ	7-8/34
Antibiotika	1/14	Landtagswahlen	9/11-22
AS-Akademie	2/9-10, 10/28, 12/7	Leserbriefe	2/14-15, 3/19-20, 4/22-28, 5/23
Ausbildungskonferenz	1/6		
B		M	
Beitragsordnung	2/4-5	Masern-Impfung	6/19
BZÄK	7-8/12, 12/12		
C		P	
Corona	1/4, 5, 11/9, 12, 12/6-7	Pandemiezuschlag	4/4
Curriculum Endodontie	3/21-22	Parodontitisbehandlung	6/24, 7-8/33-34
Curriculum Implantologie	7-8/35-36	Präsidentin der ZÄK	12/9-10
D		S	
Dentists für Africa	10/37	Satzung der Kammer	1/9-12
Deutsche Mundgesundheitsstudie	3/13	Schnelltests	5/20-21
Drese, Stefanie	12/5		
E		T	
eAU und E-Rezept	12/19	Tag der Zahngesundheit	3/16, 9/29, 11/20
eHBA	3/11, 6/14	Telemedizinische Leistungen	5/15
Entschädigungsordnung Kammer	1/8	Tiede, Stefanie	12/9-10
G		U	
Geschäftsordnung ZÄK	7-8/8-9	Uni Greifswald	9/23
Gesundheitsministerin M-V	12/5		
Gutachter	5/11, 18-19		
H		V	
Hensel, Prof. Dr. Siegfried 85.	3/23-24	Versorgungsstatut	6/5-7
Hygienepauschale	4/13	Verjährung von Honoraransprüchen	12/20-21
		Videosprechstunde	11/21
I		Virtueller Rundgang durch ZAP	
Implantatgestützter Zahnersatz	12/24-25	VV	2/10, 4/12, 6/11, 9/11, 24, 10/20, 11/13
IT-Sicherheitsrichtlinie	2/7, 4/5, 5/22		
K		W	
Kammerversammlung	1/6-7, 5/10-11, 6/9-11, 7/5-7 10/16, 17, 11/5-7, 12/16	Wahlen ZÄK	3/5-6, 9/5-9
Kammervorstand	12/10-11	Wahlordnung	7-8/9-10, 10/16-17
Kieferorthopädie geehrt	11/8	Website der KZV	1/5
Krankenbeförderung	12/20		
		Z	
		Zahnärztekammer, 30 Jahre	4/10-11
		Zahnärztetag	4/8, 5/12-14, 6/U2, 12-13, 7-8/U2, 9/U4, 10/5-12
		ZäPP	3/4, 9/26, 10/U2/4, 11/U4, 12/4/U2
		ZQMS	5/4, 6/5
		ZahnRat	5/20

Zahl des Monats

43,2 Stunden: Die Arbeitszeit von Deutschlands Zahnärztinnen und Zahnärzten lag im Jahr 2019 durchschnittlich bei 43,2 Stunden. Damit liegt sie um knapp ein Viertel höher als die Durchschnittsarbeitszeit aller Erwerbstätigen. (Quelle: KZBV-Jahrbuch 2021)

CIRS dent



Jeder Zahn zählt



KZBV
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

CIRS dent – Jeder Zahn zählt!

Das **Online Berichts- und Lernsystem** von Zahnärzten für Zahnärzte. Ein wichtiger Baustein für Ihr Praxis-QM mit mehr als 5400 Mitgliedern und ca. 150 Erfahrungsberichten im System.

Auf einen Blick:

Berichtsdatenbank

- Alle Berichte zu kritischen Ereignissen anonymisiert einsehbar
- Gezielte Suche nach einzelnen Berichten möglich

Anonym berichten

- Sichere, vollständig anonyme Berichtsfunktion
- Verschlüsselte Datenübertragung und -speicherung
- Unabhängig von Interessen Dritter

Feedback-Funktion

- Anonyme Veröffentlichung besonders praxisrelevanter kritischer Ereignisse
- Nutzerkommentare
- Diskussionsforum

www.cirsdent-jzz.de

Stand Dezember 2017

